

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 27

Helmstedt, den 27.07.2016

69. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|--|-----|
| 120. | Bekanntmachung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Grasleben | 374 |
| 121. | Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Roter Berg mit Lenebruch“ in der Gemeinde Cremlingen (Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF 49-) und in der Stadt Königslutter am Elm (Landkreis Helmstedt) | 378 |
| 122. | Bekanntmachung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Hügellandschaft Heeseberg“ im Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg, Landkreis Helmstedt, sowie im Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse, Landkreis Wolfenbüttel (LSG WF 50) vom 13.06.2016 | 400 |

B. Nichtamtlicher Teil

120.

Bekanntmachung der

Satzung

über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Grasleben.

Aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art. 1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Grasleben in seiner Sitzung am 20.06.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro und zusätzlich ein Sitzungsgeld pro Sitzung in Höhe von 10,00 Euro für die Teilnahme an Rats-, Fraktions- und Ausschusssitzungen.
- (2) Für Fraktionssitzungen werden maximal 12 Sitzungsgelder pro Jahr gezahlt.
- (3) Finden mehrere Sitzungen an einem Tag, in der gleichen Örtlichkeit statt, so wird maximal ein Sitzungsentgelt gezahlt.

§ 2

- (1) Der 1. stellv. Samtgemeindebürgermeister erhält neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
- (2) Die Gruppenvorsitzenden sowie die Vorsitzenden der Fraktionen, die sich keiner Gruppe angeschlossen haben, erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 70,00 Euro.
- (3) Die übrigen Beigeordneten erhalten neben der Aufwandsentschädigung und dem Sitzungsgeld nach § 1 eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro.

§ 3

Bei Entschädigungen für mehrere der in § 2 aufgeführten Funktionen ist der höhere Betrag anzurechnen.

§ 4

Mit der Gewährung einer Aufwandsentschädigung ist der Anspruch auf Ersatz von Auslagen abgegolten.

§ 5

- (1) Soweit Ausschussmitglieder nicht dem Samtgemeinderat angehören, erhalten sie ein Sitzungsgeld in Höhe von 10,00 Euro.
- (2) Für die Erstattung von Fahrkosten gelten die Bestimmungen des § 7 entsprechend.

§ 6

- (1) Verdienstausschlag wird in der nachweislich entstandenen Höhe, jedoch nur bis zu einer Höhe von 35,00 Euro je Stunde und höchstens 280,00 Euro pro Tag erstattet. Soweit der Bruttoverdienstausschlag den Höchstbetrag nicht überschreitet, kann auf Antrag die Samtgemeinde den Bruttobetrag dem Arbeitgeber erstatten, während dieser für die in Wahrnehmung des Mandats entstehenden Ausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiterzahlt und die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge einschließlich Arbeitgeberanteil für die Rentenversicherung abführt.
- (2) Ratsmitglieder, die ausschließlich einen Haushalt führen und keinen Verdienstausschlag geltend machen können, erhalten auf Antrag je Stunde eine Pauschalentschädigung in Höhe des im jeweiligen Kalenderjahres gezahlten Durchschnittsstundensatzes, höchstens jedoch die Sätze nach Absatz 1.
- (3) Soweit berufstätige Ratsmitglieder keinen Verdienstausschlag geltend machen können, durch Ratsarbeit versäumte Arbeitsstunden jedoch nacharbeiten oder durch Hilfskräfte ausgleichen müssen, können sie auf Antrag einen Pauschalstundensatz von höchstens 35,00 Euro je Stunde erhalten.

§ 7

Mit der Zahlung nach § 1 ist auch der Anspruch auf Zahlung von Fahrtkosten zu Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen abgegolten.

§ 8

Bei genehmigten Dienstreisen werden Reisekosten in analoger Anwendung des Bundesreisekostengesetzes gewährt, wobei das Einkommensteuergesetz zu beachten ist. Daneben kommen Zahlungen von Sitzungsgeldern und Erstattungen von Auslagen nicht in Betracht.

§ 9

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Grasleben erhalten unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen eine **monatliche** Aufwandsentschädigung wie folgt:

01. Gemeindebrandmeister	100,00 Euro,
02. Stv. Gemeindebrandmeister	50,00 Euro,
03. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	60,00 Euro,
04. Stv. Ortsbrandmeister - Stützpunkt	30,00 Euro,
05. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	40,00 Euro,
06. Stv. Ortsbrandmeister - Grundausrüstung	20,00 Euro,
07. Gerätewart	20,00 Euro,
	(+ 7,50 Euro je Fahrzeug)

08. Gemeindesicherheitsbeauftragte	20,00 Euro,
09. Kleiderkammerwart (Aktiv)	15,00 Euro,
10. Kleiderkammerwart (Jugendfeuerwehr)	10,00 Euro,
11. Gemeindejugendfeuerwehrwart	40,00 Euro,
12. Stv. Gemeindejugendfeuerwehrwart	20,00 Euro,
13. Ortsjugendfeuerwehrwarte	20,00 Euro,
14. Stv. Ortsjugendfeuerwehrwarte	10,00 Euro,
15. Beauftragte Funk, Atemschutz, Gefahrgut, Presse	15,00 Euro,
16. Gemeindekinderfeuerwehrwart	40,00 Euro,
17. Stv. Gemeindekinderfeuerwehrwart	20,00 Euro,
18. Ortskinderfeuerwehrwart	20,00 Euro,
19. Stv. Ortskinderfeuerwehrwart	10,00 Euro,
20. Prüfer Elektrogeräte	15,00 Euro.

- (2) Übt ein Funktionsträger mehrere der unter Abs. 1 genannten Funktionen aus, so erhält er ab 2. Funktion jeweils die Hälfte der unter Abs. 1 festgelegten Aufwandsentschädigung.
- (3) Im Falle von geltend gemachten Ansprüchen gem. § 33 Abs. 4 NBrandSchG wird den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die weder von § 32 Abs. 1, noch von § 33 Abs. 3 NBrandSchG erfasst sind (z.B. Selbständige und freiberuflich Tätige), nachgewiesener Verdienstausschlag mit einem Höchstbetrag von 35,00 Euro je Std. bis zu höchstens 280,00 Euro pro Tag ersetzt.

§ 10

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Gleichstellungsbeauftragte beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 11

Die Aufwandsentschädigung für die ehren-/nebenamtliche Schiedsfrau / den ehren-/nebenamtlichen Schiedsmann beträgt 50,00 Euro pro Monat.

§ 12

Wenn ehrenamtlich Tätige die Pflege eines Friedhofes in der Samtgemeinde Grasleben übernehmen, erhalten sie für die Pflege des gesamten Friedhofes eine Aufwandsentschädigung.

Diese Aufwandsentschädigung beträgt für die Pflege des Friedhofes in

Grasleben	626,00 Euro monatlich,
Mariental	263,00 Euro monatlich,
Querenhorst	175,00 Euro monatlich,
Rennau	101,00 Euro monatlich,
Rottorf	162,00 Euro monatlich und
Ahmstorf	86,00 Euro monatlich.

§ 13

Die Aufwandsentschädigung ist Mitte des Monats zahlbar und zwar unabhängig vom Beginn oder Ende der Tätigkeit jeweils für einen ganzen Kalendermonat.

Sind die in § 2 genannten Funktionsträger länger als einen Monat an der Wahrnehmung ihrer Tätigkeit gehindert, so erhält der Stellvertreter von diesem Zeitpunkt an die entsprechende Aufwandsentschädigung.

Das Sitzungsgeld wird jeweils vierteljährlich - und zwar nachträglich - gezahlt.

§ 14

Die steuerliche und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Aufwandsentschädigung ist Angelegenheit der Empfänger.

§ 15

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. November 2016 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 18. Dezember 2001, zuletzt geändert durch die 6. Änderungssatzung vom 27.02.2012, außer Kraft.

Grasleben, den 20.06.2016

gez. Janze

(L. S.)

Samtgemeindebürgermeister

ABl.-Nr. 27 vom 27.07.2016

121.

**Bekanntmachung der
Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Roter Berg mit Lenebruch“
in der Gemeinde Cremlingen (Landkreis Wolfenbüttel-LSG WF 49-) und
in der Stadt Königslutter am Elm (Landkreis Helmstedt)**

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 421 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) in Verbindung mit den §§ 14, 15, 19 und § 32 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Helmstedt verordnet:

**§ 1
Landschaftsschutzgebiet, NATURA 2000-Gebiet**

- (1) Die in § 2 bezeichneten Flächen in der Gemeinde Cremlingen und der Stadt Königslutter am Elm werden zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Roter Berg mit Lenebruch“ erklärt.
- (2) Das geschützte Gebiet hat eine Größe von ca. 285 ha.
- (3) Das LSG „Roter Berg mit Lenebruch“ ist mit einem großen Teil seiner Fläche als Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet Nr. 368 „Roter Berg (mit Lenebruch, Heiligenholz und Fünfgemeindeholz)“ zugleich auch Teil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000.

**§ 2
Geltungsbereich**

- (1) Das LSG ergibt sich aus der Übersichtskarte im Maßstab 1:40.000 und der maßgeblichen Karte im Maßstab 1:10.000. Diese Karten sind Bestandteil der Verordnung und werden mitveröffentlicht. Die Abgrenzung des LSG ist dort durch ein graues Band dargestellt. Die Grenzlinie berührt das graue Band von innen.
- (2) Die Flächen, die im FFH-Gebiet „Roter Berg (mit Lenebruch, Heiligenholz und Fünfgemeindeholz)“ liegen, sind in der maßgeblichen Karte schraffiert dargestellt.
- (3) Das Original der maßgeblichen Karte im Maßstab von 1:10.000 liegt beim Landkreis Wolfenbüttel, Bahnhofstr. 11, 38300 Wolfenbüttel aus. Eine Mehrausfertigung befindet sich beim Landkreis Helmstedt, Charlotte von Veltheim Weg 5, 38350 Helmstedt, bei der Gemeinde Cremlingen, Ostdeutsche Str. 22, 38162 Cremlingen und der Stadt Königslutter am Elm, Am Markt 1, 38154 Königslutter am Elm. Die Karte kann dort während der Dienstzeiten von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 3

Gebietscharakter und Schutzzweck

- (1) Das Schutzgebiet liegt im Naturraum des Ostbraunschweigischen Hügellandes. Es besteht aus den Wäldern Lenebruch, Fünfgemeindeholz, Heiligenholz, den Lenebruchswiesen und weiteren vorgelagerten landwirtschaftlichen Flächen. Das Gebiet wird überwiegend von Eichen-Hainbuchenwald bedeckt, eingeschlossen davon liegt das z.T. extensiv bewirtschaftete Grünland des Lenebruchs.

Die Böden dieser nach Norden hin abfallenden Keuper-Erhebung sind Braunerde-Pelosole und im westlichen Teil Pseudogleye aus tonigem Lehm und Ton. Durch die Geländeneigung und das Vorhandensein mehrerer kleiner Fließgewässer sind teils feuchte bis nasse, teils auch trockene Ausprägungen des Eichen-Hainbuchenwaldes in einem größeren zusammenhängenden Komplex zu finden. Im Fünfgemeindeholz gibt es gut erhaltene, teilweise habitatbaum- und totholzreiche Erlen-Eschenauwälder mit intaktem Wasserhaushalt und typisch ausgeprägter Krautschicht.

Der insgesamt hohe Strukturreichtum der Wälder bietet gute Voraussetzungen für eine vielfältige Vogelwelt, so kommen an Spechtarten Buntspecht (*Picoides major*), Grünspecht (*Picus viridis*), Schwarzspecht (*Drycopus martius*) und Mittelspecht (*Picoides medius*) vor. Im Schutzgebiet wächst eine große Anzahl gefährdeter Pflanzenarten wie Herbstzeitlose (*Colchicum autumnale*), Purpur- (*Orchis purpurea*), Geflecktes (*Dactylorhiza maculata*) und Stattliches Knabenkraut (*O. mascula*) sowie Gelber Eisenhut (*Aconitum lycoctonum*). Am Ostrand der Lenebruchswiesen gibt es eine kleine, sehr artenreiche Restfläche einer kalkreichen Pfeifengraswiese.

Die Wälder sind von landwirtschaftlichen Flächen umgeben, im Südwesten liegt eine alte Streuobstwiese. Der Landschaftskomplex aus Wäldern und umliegenden Flächen weist durch sein abwechslungsreiches Relief, seine zahlreichen Hecken, Einzelbäume, unbefestigten Fahrwege mit ausgeprägten Saumstreifen und eingestreuten Grünlandflächen eine große Eigenheit und Schönheit auf. Viele Arten der strukturreichen Feldflur wie Feldlerche (*Alauda arvensis*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Sumpfrohrsänger (*Acrocephalus palustris*), Neuntöter (*Lanius collurio*) und auch Feldhase (*Lepus europaeus*) kommen hier noch in guten Bestandsdichten vor. Die Grenze zwischen den Landkreisen Helmstedt und Wolfenbüttel verläuft im nordöstlichen Teil durch das Schutzgebiet.

- (2) Ziel der Unterschutzstellung ist die Sicherung des Netzes NATURA 2000, der Erhalt, die Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten, der Erhalt der besonderen Bedeutung für die Erholung sowie der Schutz des natur- und kulturraumtypischen Landschaftsbildes.
- (3) Der besondere Schutzzweck des gesamten LSG ist
- der Erhalt und die Entwicklung naturnaher, strukturreicher Laubmischwälder mit hohem Altholz- und Totholzanteil unter Berücksichtigung der Sonderstandorte seltener und gefährdeter Pflanzenarten
 - der Erhalt und die Entwicklung von struktur- und artenreichen Waldrändern, die einen gestuften Übergang vom Wald zur Feldflur darstellen
 - der Erhalt von unbebauten Freiflächen als Pufferzone für den Waldrand
 - die Schaffung von Pufferzonen für sensible Biotope
 - der Erhalt und die Entwicklung von Dauergrünland
 - der Erhalt und die Entwicklung von naturnahen Fließgewässern, Gräben, Quellbereichen und Feuchtfeldern
 - der Erhalt und die Entwicklung einer artenreichen standorttypischen Flora und Fauna, insbesondere die Sicherung der Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten, wie z. B. Rotmilan (*Milvus milvus*) und Grauspecht (*Picus canus*) sowie Große Bartfle-

dermaus (*Myotis brandtii*) und Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*) unter Berücksichtigung räumlich-funktioneller Zusammenhänge

- der Erhalt und die Verbesserung der Biotopvernetzung
- der Erhalt des Bodenreliefs, Erhalt seltener Böden auf den Waldstandorten
- der Erhalt des natur- und kulturraumtypischen Landschaftscharakters
- der Erhalt der natürlichen Voraussetzungen für eine ruhige, naturbezogene Erholung in Natur und Landschaft ohne besondere Einrichtungen.

- (4) Große Teile des LSG sind Bestandteil des europäischen ökologischen Netzes NATURA 2000. Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung des Gebietes als FFH-Gebiet nach der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.05.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22.07.1992, S. 7).

Besonderer Schutzzweck (Erhaltungsziele) speziell für das europäische FFH-Gebiet im LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

des folgenden prioritären (*) Lebensraumtyps (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

91E0 * Auenwälder mit Erle, Esche, Weide

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Erlen- und Eschenauwälder in Bachtälern und Quellbereichen mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Erle und Esche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Hainbuche oder Vogelkirsche. Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Mittelspecht (*Picoides medius*), Rasenschmiele (*Deschampsia cespitosa*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Winkelsegge (*Carex remota*) kommen in stabilen Populationen vor.

und der folgenden Lebensraumtypen (LRT) gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

6410 Pfeifengraswiesen

- Erhalt und Entwicklung artenreicher, möglichst großflächiger Pfeifengraswiesen auf stickstoffarmen, basenreichen, feuchten bis nassen Standorten, mit mehrschichtiger Struktur aus kleinwüchsigen Kräutern und Kleinseggen sowie hochwüchsigen Stauden und Binsen. Dies ist durch eine extensive, an die charakteristischen Arten angepasste Bewirtschaftung, das Halten eines hohen Wasserstandes und das Vermeiden von Nährstoffeinträgen zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Sumpfschrecke (*Stenophyma grossum*), Heilziest (*Betonica officinalis*), Färberscharte (*Serratula tinctoria*), Kümmel-Silge (*Selinum carvifolia*), Filzsegge (*Carex tomentosa*), Nordisches Labkraut (*Galium boreale*) und Weidenblättrigen Alant (*Inula salicina*) kommen in stabilen Populationen vor.

6430 Feuchte Hochstaudenfluren

- Erhalt und Entwicklung von Feuchten Hochstaudenfluren auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten an Gewässerufeln und Waldrändern. Die Bestände sollen keine oder nur geringe Anteile an Nitrophyten (stickstoffanzeigende Pflanzenarten) oder Neophyten (nicht heimische Pflanzenarten) aufweisen. Dies ist durch eine extensive, an die charakteristischen Arten angepasste Mahd, das Halten eines hohen Wasserstandes, das Verhindern der Einbringung und das Einschränken der Ausbreitung von Neophyten, das Vermeiden von Nährstoffeinträgen sowie die Vernetzung mit anderen Standorten der Hochstaudenfluren zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Wasserdost (*Eupatorium cannabinum*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Gewöhnlicher Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Zottiges Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*), Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) oder Wald-Engelwurz (*Angelica sylvestris*) kommen in stabilen Populationen vor.

6510 Magere Flachland-Mähwiesen

- Erhalt und Entwicklung von Mageren Flachland-Mähwiesen auf mäßig bis gut nährstoffversorgten und mittleren bis wechselfeuchten Standorten im Verbund mit anderen Grünlandflächen z. B. Pfeifengraswiesen, einer standorttypischen Artenzusammensetzung mit ausgewogenen Anteilen verschiedener Unter- und Obergräser sowie charakteristischen Kräutern. Dies ist durch eine extensive, an die charakteristischen Arten angepasste Bewirtschaftung, das Halten eines hohen Wasserstandes sowie das Vermeiden von Nährstoffeinträgen zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Wiesen-Silge (*Silaum silaus*), Heil-Ziest (*Betonica officinalis*), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Wiesenplatterbse (*Latyrus pratensis*), Kuckucks-Lichtnelke (*Silene flos-cuculi*) oder Kriechender Günsel (*Ajuga reptans*) kommen in stabilen Populationen vor.

9130 Waldmeister-Buchenwälder

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher möglichst großflächiger und unzerschnittener Buchenwälder mit natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume), vielgestaltiger Waldränder sowie durch natürlich entstandene, der Sukzession unterliegende Lichtungen zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Rot-Buche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Feldahorn, Hainbuche oder Esche, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Grauspecht (*Picus canus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Buntspecht (*Picoides major*), Trauerschnäpper (*Ficedula hypoleuca*), Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Graues Langohr (*Plecotus austriacus*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*), Buschwindröschen (*Anemone nemorosa*), Wald-Flattergras (*Milium effusum*) und Einblütiges Perlgras (*Melica uniflora*) kommen in stabilen Populationen vor.

9160 Feuchte Eichen- und Hainbuchen-Mischwälder

- Erhalt und Entwicklung naturnaher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichen-Hainbuchenwälder mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltiger Waldränder zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stieleiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Esche, Feldahorn oder Winterlinde, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z.B. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Kleinspecht (*Dryobates minor*), Grauspecht (*Picus canus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*), Großes Mausohr (*Myotis myotis*), Große Sternmiere (*Stellaria holostea*), Waldsegge (*Carex sylvatica*), Gewöhnliches Hexenkraut (*Circaeae lutetiana*) und Wald-Ziest (*Stachys sylvatica*) kommen in stabilen Populationen vor.

9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

- Erhalt und Entwicklung halbnatürlicher, strukturreicher, möglichst großflächiger und unzerschnittener Eichenmischwälder mit intaktem Wasserhaushalt sowie natürlichem Relief und intakter Bodenstruktur mit allen Altersphasen in mosaikartigem Wechsel. Dies ist durch Erhalt und Entwicklung einheimischer, standortgerechter und lebensraumtypischer Baumarten mit ausreichendem Flächenanteil, eines dauerhaft hohen Tot- und Altholzanteils (insbesondere Höhlen-, Uralt- und Horstbäume) sowie vielgestaltiger Waldränder zu erzielen.
- Erhalt und Entwicklung einer charakteristischen Tier- und Pflanzenartenzusammensetzung. Die zwei- bis mehrschichtige Baumschicht besteht aus standortgerechten, autochthonen Arten mit hohem Anteil von Stiel- oder Traubeneiche und Hainbuche sowie mit standortgerechten Mischbaumarten wie z. B. Gemeine Esche, Feldahorn oder Winterlinde, Strauch- und Krautschicht sind standorttypisch ausgeprägt und weisen thermophile Arten auf. Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie z. B. Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Grauspecht (*Picus canus*), Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*), Große Bartfledermaus (*Myotis brandti*), Elsbeere (*Sorbus torminalis*), Waldlabkraut (*Galium sylvaticum*), Waldbingelkraut (*Mercurialis perennis*) und Frühlings-Platterbse (*Lathyrus vernus*) kommen in stabilen Populationen vor.

(5) Eine Karte mit der räumlichen Verteilung der verschiedenen LRT und der entsprechenden Erhaltungszustände befindet sich im Anhang C. Die Darstellungen in dieser Karte sind das Ergebnis der vom Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN) beauftragten und im Jahr 2010 durchgeführten Erstinventarisierung des FFH-Gebietes.

Kleine Teilbereiche der Wälder des FFH-Gebietes sind derzeit keinem LRT zugeordnet. Diese Bereiche sollen je nach Standortbedingungen zu Wäldern der LRT 9130, 9160, 9170 oder 91E0 entwickelt werden.

§ 4 Verbotene Handlungen

- (1) Im gesamten Schutzgebiet sind gem. § 26 Abs. 2 BNatSchG unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.
- (2) Im FFH-Gebiet „Roter Berg (mit Lenebruch, Heiligenholz und Fünfgemeindeholz)“ im LSG „Roter Berg mit Lenebruch“ sind gem. § 33 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG alle Veränderungen und Störungen, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung des NATURA 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen können, unzulässig.
- (3) Insbesondere sind zur Erreichung des besonderen Schutzzweckes **im gesamten Schutzgebiet** die nachfolgenden Handlungen verboten:
 1. Die Natur oder den Naturgenuss durch Lärm oder auf andere Weise zu stören oder zu beeinträchtigen, u.a. durch das Anlegen oder Aufsuchen von Geocaches nach Einbruch der Dunkelheit bis zum Sonnenaufgang.
 2. Zu lagern, zu zelten oder Wohnwagen und andere für die Unterkunft geeignete Fahrzeuge oder Einrichtungen einschließlich Verkaufseinrichtungen aufzustellen.
 3. Kraftfahrzeuge im Schutzgebiet zu fahren oder abzustellen, soweit der Verkehr nicht Anliegern oder der Land- und Forstwirtschaft dient oder für die Ausübung der Jagd erforderlich ist.
 4. Abseits von Straßen und tatsächlich öffentlichen Wegen Fahrrad zu fahren sowie abseits von Fahrwegen und gekennzeichneten Reitwegen im Sinne des Nds. Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung zu reiten. Tatsächlich öffentliche Wege sind private Straßen und Wege, die mit Zustimmung oder Duldung der Grundstückseigentümer oder der sonstigen berechtigten Personen tatsächlich für den öffentlichen Verkehr genutzt werden; dazu gehören Wanderwege, Radwege, Fahrwege, Reitwege und Freizeitwege. Nicht dazu gehören Fuß- und Pirschpfade, Holzrückelinien, Brandschneisen, Fahrspuren zur Holzabfuhr, Abteilungslinien, Grabenränder und Feld- und Wiesenraine.
 5. Hunde, ausgenommen Jagd- und Hütehunde bei Ausübung der Jagd bzw. der Hut, frei laufen zu lassen. Die Länge der Hundeleine darf 5 m nicht überschreiten.
 6. Abfälle, Schrott, Abraum oder sonstige Materialien wegzuwerfen, zu lagern bzw. zwischenzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen oder zu verunstalten.
 7. Flugmodelle aller Art, Hängegleiter und andere Fluggeräte zu starten und zu landen, auch mit nach Luftverkehrsrecht nicht erlaubnispflichtigen Luftfahrzeugen sowie das Gebiet mit solchen Luftfahrzeugen in einer Höhe unter 300 Metern zu überfliegen.
 8. Bauliche Anlagen aller Art zu errichten, auch soweit für sie keine Genehmigung der Bauaufsichtsbehörde oder sonstige Genehmigung/Erlaubnis erforderlich ist oder sie nur vorübergehender Art sind und soweit bei den Erlaubnisvorbehalten keine anderen Regelungen bestehen. Die Errichtung von Weidezäunen in landschaftsangepasster Bauweise sowie von Zäunen zum Schutz einer forstlichen Kulturbegründung ist erlaubt.

9. Klärschlamm und Rübenerde auf Grünland einzubringen. Für die LRT 6410 und 6510 gilt § 4 Abs. 3 Nr. 21.
10. Das in der Karte gekennzeichnete Dauergrünland sowie Streuobstwiesen oder Ödlandflächen in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder umzubrechen, mit Ausnahme der Regelung in § 5 Abs. 1 Nr. 5.
11. Außerhalb von Ackerflächen Bodenbestandteile einzubringen, zu entnehmen oder sonst das Bodenrelief zu verändern, mit Ausnahme des Einebnens von Fahrspuren auf Grünland außerhalb der LRT 6410 und 6510.
12. Die Seitenbereiche von Wegen und Straßen in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. zu mähen und in der Zeit vom 16.07. bis 31.03. beidseitig und häufiger als einmal jährlich zu mähen.
13. Hecken, Baumreihen und -gruppen, Gebüsch, Ufergehölze und sonstige Gehölzbestände sowie Einzelbäume zu beschädigen oder zu beseitigen, außer im Rahmen von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 7 sowie ordnungsgemäßen Unterhaltungsmaßnahmen nach § 7 Nr. 2.
14. Die Bodendecke abzubrennen oder sonst offenes Feuer im Freien anzuzünden.
15. Wildwachsende Pflanzen oder Pflanzenteile zu entnehmen oder zu beschädigen sowie Pflanzen aller Art einzubringen. Ausgenommen sind die Ernte forstlichen Vermehrungsgutes sowie die nicht gewerbsmäßige Entnahme von Früchten, Pilzen oder Bärlauch in geringen Mengen für den persönlichen Bedarf unter Beachtung der artenschutzrechtlichen Vorschriften.
16. Wald (einschl. der Waldmäntel) in eine andere Nutzungsart umzuwandeln oder mit nicht standortgerechten Gehölzen auf mehr als 20 % der jeweiligen Eigentumsfläche, die keinem Lebensraumtyp zugeordnet ist, zu bestocken.
17. Holz während der Brut- und Aufzuchtzeit von störungsempfindlichen, horstbrütenden Vogelarten im Radius von 300 m um den Horst einzuschlagen, zu rücken und aufzuarbeiten.
18. Horstbäume zu fällen, auch soweit nur noch Horstreste deutlich erkennbar sind.
19. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchthflächen aller Art zu beseitigen oder zu beeinträchtigen.

Darüber hinaus sind **im FFH-Gebiet** innerhalb der bestehenden LRT nach § 3 Abs. 4 folgende Handlungen verboten:

20. Den Erhaltungszustand der in § 3 genannten Lebensraumtypen im FFH-Gebiet zu verschlechtern.
 - a) Für alle LRT, die nicht Wald sind (6410, 6430, 6510), sind die Grundlage für die Beurteilung des Erhaltungszustands die „Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen“ des Niedersächsischen Landesbetriebes für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz gem. Anhang A, der Bestandteil dieser Verordnung ist.
 - b) Für alle Wald-LRT (91E0*, 9130, 9160, 9170) gelten zudem die Regelungen des Anhangs B, der Bestandteil dieser Verordnung ist.

21. In den Pfeifengraswiesen (LRT 6410) und Mageren Flachland-Mähwiesen (LRT 6510) Pflanzenbehandlungsmittel einzubringen sowie zu düngen oder zu kalken, Grünland zu erneuern, Über- oder Nachsaaten vorzunehmen, Mieten anzulegen oder Mähgut liegen zu lassen. Hinsichtlich der Bewirtschaftung der LRT ist § 8 Abs. 2 zu beachten.

(4) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere zu besonders geschützten Biotopen und zum Artenschutz, bleiben unberührt.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

(1) Folgende Handlungen und Maßnahmen im LSG bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:

1. Das Aufstellen und Anbringen von Hinweisschildern und Werbeeinrichtungen.
2. Maßnahmen zur Durchführung geowissenschaftlicher Untersuchungen zum Zwecke der amtlichen geologischen Landesaufnahme.
3. Archäologische Grabungen.
4. Die Durchführung von Veranstaltungen jeder Art mit mehr als 30 Teilnehmern abseits der tatsächlich öffentlichen Wege.
5. Umwandlung von Dauergrünland in Streuobstwiesen außerhalb der LRT 6410 und 6510.
6. Neu- und Ausbau von Weideunterständen.
7. Neu- und Ausbau von Wegen, einschließlich der Wege im Wald und die Neuanlage von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen. Die Verlegung bzw. Errichtung von Versorgungsleitungen sowie die Unterhaltung der Gasleitung GTL 00000001 (Salzgitter-Helmstedt).
8. Wasserwirtschaftliche Maßnahmen, insbesondere die Neuanlage von Drainagen, die Durchführung von Entwässerungsmaßnahmen oder die Absenkung des oberflächennahen Grundwassers, soweit es sich nicht um die ordnungsgemäße Unterhaltung nach § 7 Nr. 3 handelt.
9. Still- und Fließgewässer, Gräben, Röhrichte und Feuchtfelder aller Art zu verändern oder neu anzulegen.
10. Die Holzentnahme und die Pflege in Altholzbeständen in der Zeit vom 01. 03. bis zum 31.08. sowie der Holzeinschlag, das Rücken und Aufarbeiten von Holz durch private Brennholzwerber in der Zeit vom 01.04. bis 15.07. eines Jahres.

(2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die beabsichtigte Maßnahme / Handlung den Charakter des LSG nicht nachhaltig verändert und der besondere Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

- (3) Die Erlaubnis kann gem. § 36 Verwaltungsverfahrensgesetz mit Nebenbestimmungen versehen werden, die geeignet sind, Beeinträchtigungen oder Gefährdungen des LSG, einzelner seiner Bestandteile oder seines Schutzzwecks entgegenzuwirken.
- (4) Die Erlaubnis ersetzt keine Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen oder Zustimmungen (z.B. der Eigentümer), die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind.

§ 6 Anzeigepflichtige Maßnahmen

Für alle Wald-LRT (91E0*, 9130, 9160, 9170) gelten die Anzeigepflichten nach Anhang B Abs. 1 lit. b).

§ 7 Freistellungen

Folgende Handlungen, Maßnahmen oder Nutzungen im LSG sind freigestellt:

1. Eine Nutzung, auf deren Ausübung bei Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch behördliche Zulassung begründeter Rechtsanspruch besteht.
2. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Wegen, Versorgungsleitungen, Bahnbetriebsanlagen, des Kulturdenkmals „Schäferstein“ sowie der Straßen – insbesondere Freihaltung des Lichtraumprofils – im Rahmen geltender Vorschriften unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 12, des § 5 Abs. 1 Nr. 7 und des Anhangs B.
3. Die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gewässern unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 19 und des § 5 Abs. 1 Nr. 8 sowie der Anforderungen des § 9.
4. Die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 16 – 18, Nr. 20, des § 5 Abs. 1 Nr. 7, 8 und 10, der Anforderungen nach § 9 und der Regelungen des Anhangs B sowie unter besonderer Berücksichtigung des besonderen Schutzzwecks nach § 3 Abs. 3 und 4.
5. Die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis unter Beachtung des § 4 Abs. 3 Nr. 9, 10, 11 und 21, des § 5 Abs. 1 Nr. 8 sowie der Anforderungen nach § 9.
6. Die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd sowie das Aufstellen von jagdlichen Einrichtungen ohne Betonfundamente unter Beachtung des § 5 Abs. 1 Nr. 7 hinsichtlich der Wildäcker.
7. Die von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführten oder beauftragten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
8. Maßnahmen, die in einem Managementplan (Bewirtschaftungsplan) nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der FFH-LRT, soweit diese zur Erhaltung oder Erreichung des günstigen Erhaltungszustandes erforderlich sind, sollen gemäß § 32 Abs. 5 BNatSchG in einem Managementplan (Bewirtschaftungsplan) für das LSG festgelegt werden.
- (2) Bis zur Erstellung eines Managementplanes (Bewirtschaftungsplanes) sind die Mahd bzw. die Beweidung im Grünland der LRT 6410 und 6510 jährlich mit der UNB abzustimmen.
- (3) Die Erreichung der in § 3 genannten Erhaltungsziele sowie die Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sollen neben dieser Verordnung auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes erfolgen.
- (4) Dem Schutzzweck dienende Maßnahmen können gemäß § 15 Abs. 1 NAGBNatSchG auch im Einzelfall angeordnet werden.

§ 9

FFH-Verträglichkeitsprüfung

- (1) Vor der Durchführung von Vorhaben, Handlungen oder Maßnahmen im FFH-Gebiet, auch wenn diese nach § 7 dieser Verordnung freigestellt sind, ist zu prüfen, ob es sich um Projekte oder Pläne i.S.d. Art. 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie handelt.
- (2) Projekte oder Pläne sind gem. § 34 Abs. 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen nach § 3 Abs. 4 dieser Verordnung zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen.
- (3) Projekte oder Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des NATURA 2000-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 10

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann nach Maßgabe des § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn
 1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
 2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweisen oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig den in § 4 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, ohne dass eine Befreiung erteilt worden ist oder eine Maßnahme ohne eine nach § 5 erforderliche Erlaubnis bzw. ohne eine Anzeige nach § 6 durchführt, begeht eine Ordnungswidrigkeit gem. § 43 Abs. 3 Nr. 4 NAGBNatSchG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 12

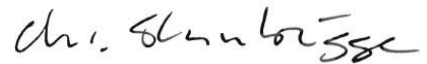
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 01.08.2016, nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Wolfenbüttel und im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt, in Kraft.

Wolfenbüttel, den 15.06.2016

Landkreis Wolfenbüttel
Die Landrätin

D.S.



(Christiana Steinbrügge)

Anhang A (zu § 4 Abs. 3 Nr. 20 a))

Hinweise zur Definition und Kartierung der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie in Niedersachsen

Anhang: Hinweise und Tabellen zur Bewertung des Erhaltungszustands der FFH-Lebensraumtypen in Niedersachsen; Stand: März 2012 (Korrektur März 2013: S. 113, 114; Februar 2014)

6410 Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)			
Kriterien \ Wertstufen	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Relief, Standortvielfalt	natürliche Standortvielfalt (Relief, Wasserhaushalt)	überwiegend natürliche Standortvielfalt	geringe Standortvielfalt
Vegetationsstruktur	hohe Strukturvielfalt - vorherrschend vielfältig geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte Wiesen aus niedrig-, mittel und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern - Anteil typischer Kräuter auf basenreichen Standorten >60 %, auf basenarmen >30 %	mittlere Strukturvielfalt - teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte Wiesen aus niedrig-, mittel und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern - Anteil typischer Kräuter auf basenreichen Standorten 30–60 %, auf basenarmen 15–30 %	geringe Strukturvielfalt - geringe Schichtung, meist Dominanz hochwüchsiger Arten - Anteil typischer Kräuter auf basenreichen Standorten <30 %, auf basenarmen <15 % oder Dominanzbestände einzelner Staudenarten
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Referenzliste der lebensraumtypischen Pflanzenarten in Niedersachsen: <i>Juncus conglomeratus</i> , <i>Molinia caerulea</i> , <i>Ophioglossum vulgatum</i> , <i>Selinum carvifolia</i> , <i>Succisa pratensis</i> außerdem auf basenarmen Standorten: <i>Cirsium dissectum</i> , <i>Gentiana pneumonanthe</i> , <i>Juncus acutiflorus</i> , <i>Luzula multiflora</i> , <i>Scorzonera humilis</i> außerdem auf basenreichen Standorten: <i>Betonica officinalis</i> , <i>Carex distans</i> , <i>Carex hartmanii</i> , <i>Carex hostiana</i> , <i>Carex tomentosa</i> , <i>Dactylorhiza incarnata</i> , <i>Dianthus superbus</i> , <i>Epipactis palustris</i> , <i>Galium boreale</i> , <i>Galium wirtgenii</i> , <i>Inula salicina</i> , <i>Iris sibirica</i> , <i>Parnassia palustris</i> , <i>Serratula tinctoria</i> , <i>Silaum silaus</i> , <i>Thalictrum lucidum</i> Zusätzliche Artengruppen: - Schwerpunkt in Borstgrasrasen (6230): <i>Arnica montana</i>, <i>Carex pallescens</i>, <i>Danthonia decumbens</i>, <i>Hypericum maculatum</i>, <i>Potentilla erecta</i>, <i>Viola canina</i> - Schwerpunkt in Brenndoldenwiesen (6440): <i>Cnidium dubium</i>, <i>Viola persicifolia</i> - Schwerpunkt in sonstigen Feuchtwiesen und Kleinseggenrieden: <i>Achillea ptarmica</i>, <i>Carex flava</i> agg., <i>Carex panicea</i>, <i>Carex pulicaris</i>, <i>Dactylorhiza maculata</i> agg., <i>Dactylorhiza majalis</i>, <i>Eriophorum angustifolium</i>, <i>Colchicum autumnale</i>, <i>Galium uliginosum</i>, <i>Hierochloë odorata</i>, <i>Hydrocotyle vulgaris</i>, <i>Juncus filiformis</i>, <i>Pedicularis palustris</i>, <i>Potentilla palustris</i>, <i>Rhinanthus angustifolius</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>, <i>Thalictrum flavum</i>, <i>Trollius europaeus</i>, <i>Valeriana dioica</i>, <i>Viola palustris</i> - Schwerpunkt in Kalkmagerrasen (6210): <i>Briza media</i>, <i>Carex flacca</i>, <i>Gymnadenia conopsea</i>, <i>Linum catharticum</i>, <i>Platanthera bifolia</i>, <i>Primula veris</i> als Beimischungen innerhalb von Wiesen des LRT 6410 (vgl. die Listen dieser LRT). Bei Grenzfällen der Artenzahl kann das Vorkommen weiterer typischer Arten des feuchten bis mesophilen Extensivgrünlands in die Bewertung einbezogen werden, insbesondere <i>Carex nigra</i> , <i>Centaurea jacea</i> , <i>Cirsium palustre</i> , <i>Filipendula ulmaria</i> , <i>Geum rivale</i> , <i>Lotus uliginosus</i> , <i>Lychnis flos-cuculi</i> , <i>Lysimachia vulgaris</i> , <i>Peucedanum palustre</i> .			
Arteninventar aus der Referenzliste und den zusätzlichen Artengruppen	basenreich >15 Arten basenarm >10 Arten	basenreich 10–15 Arten basenarm 6–10 Arten	basenreich 4–9 Arten ⁽¹⁾ basenarm 4–5 Arten
Fauna: Bewertung vorrangig nach der Vegetation. Bei ausreichender Datenlage Auf- oder Abwertung je nach Ausprägung der Fauna möglich. Für die Bewertung besonders geeignete Artengruppen: Schmetterlinge, Heuschrecken, auf basenreichen Standorten Schnecken.			

Beeinträchtigungen:	keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
ungünstige Nutzung/Pflege	Nutzung oder Pflege zielkonform (regelmäßige Mahd)	unregelmäßige Nutzung bzw. Pflegedefizite oder etwas zu intensive Nutzung (z.B. Artenrückgang durch Beweidung)	langjährige Verbrachung oder erheblich zu intensive Nutzung (Übergänge zu Fettwiesen oder -weiden)
Entwässerung	intakter Wasserhaushalt	Wasserhaushalt durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung gering bis mäßig beeinträchtigt	Wasserhaushalt durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung stark beeinträchtigt (z.B. frisch vertiefte Gräben)
Verbuschung/Bewaldung (s. Hinweise vor LRT 2310)	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese <10 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese 10–25 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese >25 %
Anteil Störungszeiger (z.B. Ruderalarten, invasive Neophyten)	Störungszeiger fehlen weitgehend (allenfalls Einzelexemplare)	Flächenanteil von Störungszeigern gering (i.d.R. <10 %)	Flächenanteil von Störungszeigern größer (i.d.R. >10 %)
sonstige Beeinträchtigungen	unerheblich	gering bis mäßig	stark
⁽¹⁾ Wiesen mit <4 typischen Arten aus der Referenzliste entsprechen i.d.R. nicht mehr diesem LRT (ggf. Zuordnung zu LRT 6230 oder 6510 prüfen).			

6430 Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe			
Wertstufen Kriterien	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Relief, Standortvielfalt	natürliche Standortvielfalt, z.B. naturnah strukturierte Flusssufer	überwiegend natürliche Standortvielfalt	geringe Standortvielfalt (z.B. Vorkommen an Grabenrändern)
Vegetationsstruktur	Dominanz standorttypischer Hochstauden (überwiegend >75 %) standorttypischer, vielfältiger Vegetationskomplex naturnaher Ufer (Röhrichte, Weidengebüsch u.a.) oder Waldränder	hoher Anteil standorttypischer Hochstauden mit teilweiser Dominanz (überwiegend >50 %) standorttypischer Vegetationskomplex naturnaher Ufer (Röhrichte, Weidengebüsch u.a.) oder Waldränder (geringe Defizite)	Anteil standorttypischer Hochstauden <50 % standorttypischer Vegetationskomplex nur fragmentarisch ausgeprägt
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Farn- und Blütenpflanzen: <i>Achillea ptarmica</i> , <i>Angelica archangelica</i> , <i>Angelica sylvestris</i> , <i>Brassica nigra</i> , <i>Calystegia sepium</i> , <i>Carduus crispus</i> , <i>Chaerophyllum bulbosum</i> , <i>Chaerophyllum hirsutum</i> , <i>Cirsium oleraceum</i> , <i>Cucubalus baccifer</i> , <i>Cuscuta europaea</i> , <i>Dipsacus pilosus</i> , <i>Epilobium hirsutum</i> , <i>Epilobium parviflorum</i> , <i>Epilobium roseum</i> , <i>Epilobium obscurum</i> , <i>Equisetum telmateia</i> , <i>Eupatorium cannabinum</i> , <i>Euphorbia palustris</i> , <i>Filipendula ulmaria</i> , <i>Geranium palustre</i> , <i>Geranium sylvaticum</i> , <i>Hypericum tetrapterum</i> , <i>Inula britannica</i> , <i>Iris pseudacorus</i> , <i>Lycopus europaeus</i> , <i>Lysimachia vulgaris</i> , <i>Lythrum salicaria</i> , <i>Mentha longifolia</i> , <i>Petasites albus</i> , <i>Petasites hybridus</i> , <i>Rumex aquaticus</i> , <i>Scrophularia nodosa</i> , <i>Scrophularia umbrosa</i> , <i>Scutellaria hastifolia</i> , <i>Senecio paludosus</i> , <i>Senecio sarracenicus</i> , <i>Sonchus palustris</i> , <i>Stachys palustris</i> , <i>Symphytum officinale</i> , <i>Thalictrum flavum</i> , <i>Thalictrum lucidum</i> , <i>Pseudolysimachion longifolium</i> , <i>Urtica dioica</i> spp. <i>galeopsifolia</i> , <i>Valeriana officinalis</i> agg.; im Harz auch: <i>Athyrium distentifolium</i> , <i>Cicerbita alpina</i> , <i>Petasites albus</i> , <i>Peucedanum ostruthium</i> , <i>Polemonium caeruleum</i> , <i>Ranunculus platanifolius</i> , <i>Senecio hercynicus</i> ; an der Mittelelbe auch: <i>Leonurus marrubiastrum</i> , <i>Petasites spurius</i>			
Bewertung des Pflanzenarteninventars⁽¹⁾	je nach Naturraum zwischen >5 und >10 typische Pflanzenarten	je nach Naturraum je nach Naturraum zwischen 4–5 und 6–10 typische Pflanzenarten	je nach Naturraum zwischen 1–3 und 1–5 typische Pflanzenarten
Fauna: Bewertung vorrangig anhand der Vegetation. Bei ausreichender Datenlage Auf - oder Abwertung je nach Ausprägung der Fauna möglich. Für die Bewertung besonders geeignete Artengruppe: <u>Schmetterlinge:</u> Feuchtwiesen-Perlmutterfalter (<i>Brenthis [Argynnis] ino</i>), mehrere Blattspanner-Arten z.B. Wiesenrauten-Blattspanner (<i>Perizoma [Coenotephia] sagittata</i>).			

Beeinträchtigungen:	keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
Entwässerung	intakter Wasserhaushalt	Wasserhaushalt durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung gering bis mäßig beeinträchtigt	Wasserhaushalt durch Entwässerung bzw. Grundwasserabsenkung stark beeinträchtigt (z.B. frisch vertiefte Gräben)
Anteil Störungszeiger (Nitrophyten, invasive Neophyten)	Anteil <25 %	Anteil 25–50 bzw. 25–75 % (je nach Naturraum bzw. Problematik der Störungszeiger)	Anteil >50 % bzw. >75 % (je nach Naturraum bzw. Problematik der Störungszeiger)
Uferausbau, Gewässerunterhaltung	keine Beeinträchtigungen erkennbar	geringe bis mäßige Beeinträchtigungen (z.B. kleinflächige Eingriffe durch Uferverbau)	starke Beeinträchtigungen (z.B. Ufer überwiegend befestigt)
Eingriffe in Waldränder	keine Beeinträchtigungen erkennbar	geringe bis mäßige Beeinträchtigungen (z.B. durch Wegeausbau)	starke Beeinträchtigungen (z.B. durch Ackernutzung am Waldaußenrand)
Verbuschung/Bewaldung ⁽²⁾ (s. Hinweise vor LRT 2310)	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Staudenflur <10 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Staudenflur 10–25 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Staudenflur >25 %
Mechanische Belastung (v.a. durch Tritt, Befahren)	keine oder gering (evtl. kleiner Trampelpfad)	größere Teilflächen mit erheblicher Belastung (z.B. mehrere Trampelpfade)	starke Belastung (mechanische Zerstörung der Vegetation auf größeren Flächen)
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Ablagerung von Abfällen bzw. Fremdmaterial)	unerheblich	gering bis mäßig (z.B. eine Stelle mit kleinflächiger Ablagerung)	stark (z.B. Ablagerungen an mehreren Stellen)
⁽¹⁾ Die höchsten Schwellenwerte gelten für die Mittelelbe, mittlere v.a. für Aller, Leine und Ems sowie den Harz, die unteren für die Ästuare und kleinere Fließgewässer			
⁽²⁾ Dieses Kriterium betrifft nicht den angrenzenden Waldmantel, sofern es sich um einen Waldsaum handelt.			

6510 Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus pratensis</i>, <i>Sanguisorba officinalis</i>)			
Wertstufen Kriterien	A hervorragende Ausprägung	B gute Ausprägung	C mittlere bis schlechte Ausprägung
Vollständigkeit der lebensraumtypischen Habitatstrukturen:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden
Relief, Standortvielfalt	natürliche Standortvielfalt (Relief, Wasserhaushalt)	überwiegend natürliche Standortvielfalt	geringe Standortvielfalt
Vegetationsstruktur	hohe Strukturvielfalt - vorherrschend vielfältig geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte Wiesen aus niedrig-, mittel und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern - Gesamtdeckungsgrad typischer Kräuter hoch (meist >30 %)	mittlere Strukturvielfalt - teilweise gut geschichtete bzw. mosaikartig strukturierte Wiesen aus niedrig-, mittel und hochwüchsigen Gräsern und Kräutern - Gesamtdeckungsgrad typischer Kräuter mittel (meist 15-30 %)	geringe Strukturvielfalt - geringe Schichtung, meist Dominanz hochwüchsiger Arten (z.B. Wiesen-Fuchschwanz, Glatthafer) - Gesamtdeckungsgrad typischer Kräuter gering (meist <15 %)
Vollständigkeit des lebensraumtypischen Arteninventars:	vorhanden	weitgehend vorhanden	nur in Teilen vorhanden

Referenzliste der lebensraumtypischen Pflanzenarten⁽¹⁾:

Achillea millefolium, *Ajuga reptans*, *Alchemilla vulgaris* agg., *Anthoxanthum odoratum*, *Bellis perennis*, *Briza media**, *Campanula patula*, *Campanula rotundifolia**, *Cardamine pratensis*, *Centaurea jacea*, *Crepis biennis*, *Crepis vesicaria* ssp. *taraxacifolia* (lokal), *Daucus carota**, *Festuca rubra*, *Galium album*, *Geranium pratense*, *Helictotrichon pubescens**, *Heracleum sphondylium*, *Hordeum secalinum*, *Knautia arvensis**, *Lathyrus nissolia*, *Lathyrus pratensis*, *Leontodon hispidus**, *Leucanthemum vulgare**, *Lotus corniculatus** *Pastinaca sativa*, *Pimpinella major*, *Plantago lanceolata*, *Primula elatior*, *Prunella vulgaris*, *Ranunculus acris*, *Ranunculus auricomus* agg., *Rhinanthus alectorolophus*, *Rhinanthus angustifolius*, *Rhinanthus minor*, *Rumex acetosa*, *Rumex thyrsiflorus*, *Sanguisorba officinalis*, *Stellaria graminea**, *Tragopogon pratensis*, *Trifolium dubium*, *Trifolium pratense*, *Trisetum flavescens*, *Veronica chamaedrys*, *Vicia cracca*, *Vicia sepium*, *Viola tricolor*

Zusätzliche Artengruppen: Typische Arten der

- Sandtrockenrasen (2330 pp): z.B. *Armeria maritima* ssp. *elongata**, *Cerastium arvense**, *Galium verum**, *Saxifraga granulata**
- Borstgrasrasen (6230): z.B. *Hypericum maculatum**, *Luzula campestris**, *Potentilla erecta**, *Succisa pratensis**
- Pfeifengraswiesen (6410) und Brenndoldenwiesen (6440) : z.B. *Serratula tinctoria*, *Silau silau*
- Sonstiger Feuchtwiesen: z.B. *Fritillaria meleagris*, *Colchicum autumnale*, *Lotus pedunculatus*, *Silene flos-cuculi*
- Bergwiesen (6520): z.B. *Anemone nemorosa*, *Phyteuma nigrum**, *Phyteuma spicatum*, *Ranunculus polyanthemus* agg.*
- Kalkmagerrasen (6210): z.B. *Bromus erectus**, *Plantago media*, *Primula veris**, *Ranunculus bulbosus*, *Salvia pratensis**, *Sanguisorba minor**

als Beimischungen innerhalb von Wiesen des LRT 6510 (vgl. die Listen dieser LRT).

* = Magerkeitszeiger. Außerdem alle sonstiger Arten mit Schwerpunktorkommen in Magerrasen und Pfeifengraswiesen. Alle vorkommenden Pflanzenarten mit einer Stickstoffzahl nach Ellenberg von ≤ 4 .

Arteninventar aus der Referenzliste und den zusätzlichen Artengruppen ⁽²⁾	naturraumtypisches Artenspektrum relativ vollständig vorhanden; je nach Standorten i.d.R. Vorkommen von >15 (Auen, Kalk) oder >10 Arten in zahlreichen auf der Fläche verteilten Exemplaren.	naturraumtypisches Artenspektrum gut vertreten; je nach Standorten i.d.R. Vorkommen von 10-15 (Auen, Kalk) oder 8-10 Arten in zahlreichen auf der Fläche verteilten Exemplaren.	naturraumtypisches Artenspektrum fragmentarisch vorhanden; je nach Standorten i.d.R. Vorkommen von 5-9 (Auen, Kalk) oder 5-7 Arten in zahlreichen auf der Fläche verteilten Exemplaren.
	Vorkommen zahlreicher Magerkeitszeiger (Deckung meist ≥ 5 %)	mittleres bis geringes Vorkommen von Magerkeitszeigern (Deckung <5 %, ≥ 1 Exemplar/100 m ²)	Magerkeitszeiger allenfalls sehr vereinzelt (<1 Exemplar/100 m ²)

Fauna: Bewertung vorrangig nach der Vegetation. Bei ausreichender Datenlage Auf - oder Abwertung von Grenzfällen je nach Ausprägung der Fauna möglich. Für die Bewertung besonders geeignete Artengruppen (v. a. bei feuchten und mageren Ausprägungen): Heuschrecken, Schmetterlinge

Beeinträchtigungen:	keine/ sehr gering	gering bis mäßig	stark
ungeeignete landwirtschaftliche Nutzung bzw. Pflegedefizite	schutzzielkonforme Nutzung oder Pflegemaßnahmen; z.B. extensive Nutzung mit 2 Schnitten/Jahr, geringe Erhaltungsdüngung	Art und Umfang der Nutzung/Pflege nur annähernd zielkonform (tlw. zu intensiv oder Nutzungsaufgabe)	Nutzung/Pflege nicht schutzzielkonform (zu intensiv oder Dauerbrache); z.B. stark gedüngte Wiese mit ≥ 3 Schnitten/Jahr oder starke Beweidung
Deckungsgrad Störzeiger [%] (z.B. Eutrophierungs-, Brache- u. Beweidungszeiger, Neophyten) (3)	<5 %	5–10 %	>10 %
Verbuschung/Bewaldung (s. Hinweise vor LRT 2310)	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese <10 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese 10–25 %	Deckung von Gehölzen im überwiegenden Teil der Wiese >25 %
direkte Schädigung der Vegetation (z.B. durch Tritt, Befahren, Bodenbearbeitung)	unerheblich (allenfalls wenig m ²)	kleinflächig (i.d.R. <1 % der Fläche)	auf größeren Flächenanteilen (i.d.R. >1 % der Fläche)
sonstige Beeinträchtigungen (z.B. Aufforstung, Ablagerung von Abfällen)	unerheblich	gering bis mäßig	stark

⁽¹⁾ Ein Mindestanteil typischer Mähwiesen-Arten ist erforderlich (s. Kartierschlüssel S. 256 ff.)

⁽²⁾ Die geringeren Schwellenwerte der Artenzahlen gelten für basenarme Geeststandorte in der atlantischen Region, die höheren für die kontinentale Region sowie die basenreichen Böden und Flusssauen der atlantischen Region. Bei Grenzfällen der Artenzahl entscheidet der Anteil von Magerkeitszeigern. Bei <wertbestimmenden 5 wertbestimmenden Arten trifft der LRT in Niedersachsen nicht mehr zu.

⁽³⁾ Häufige Störzeiger im LRT 6510: Nitrophyten wie *Urtica dioica*, *Rumex obtusifolius*; Tritt- und Beweidungszeiger wie *Lolium perenne* und *Plantago major*; in Brachen Arten wie *Calamagrostis epigeios* oder *Rubus spp.*

Anhang B (zu § 4 Abs. 3 Nr. 20 b) und § 6 der VO) mit Glossar

(1) Auf allen Waldflächen mit dem Vorkommen wertbestimmender Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4

a) ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. ein Kahlschlag unterbleibt und die Holzentnahme nur einzelstammweise oder durch Femel- oder Lochhieb vollzogen wird,
2. auf befahrungsempfindlichen Standorten und in Altholzbeständen die Feinerschließungslinien einen Mindestabstand der Gassenmitten von 40 Metern zueinander haben,
3. eine Befahrung außerhalb von Wegen und Feinerschließungslinien unterbleibt; ausgenommen sind Maßnahmen zur Vorbereitung der Verjüngung,
4. eine Düngung der Waldflächen unterbleibt,
5. ein flächiger Einsatz von Herbiziden und Fungiziden unterbleibt.

b) sind folgende Maßnahmen zulässig, wenn diese innerhalb der angegebenen Frist der Unteren Naturschutzbehörde angezeigt worden sind:

1. die Durchführung von Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind; ausgenommen ist eine zur Einleitung einer natürlichen Verjüngung erforderliche plätzeweise Bodenverwundung,
2. die Durchführung von Maßnahmen zur Bodenschutzkalkung, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden sind,
3. der flächige Einsatz von sonstigen Pflanzenschutzmitteln, wenn dieser mindestens zehn Werktage vorher angezeigt worden und eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. des § 33 Abs. 1 Satz 1 und des § 34 Abs. 1 BNatSchG nachvollziehbar belegt ausgeschlossen ist,
4. die Instandsetzung von Wegen, wenn diese mindestens einen Monat vorher angezeigt worden ist; freigestellt bleibt die Wegeunterhaltung einschließlich des Einbaus von nicht mehr als 100 kg milieuangepasstem Material pro Quadratmeter.

(2) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „B“ oder „C“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege
 - a) ein Altholzanteil von mindestens 20 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt oder entwickelt wird,
 - b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden

oder

auf 5 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers ab der dritten Durchforstung Teilflächen zur Entwicklung von Habitatbäumen (Habitatbaumanwärter) dauerhaft markiert werden, wenn weniger als drei geeignete Altholzbäume vorhanden sind.

- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens zwei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 80 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben oder entwickelt werden. Die nicht lebensraumtypischen Baumarten dürfen nur kleinflächig (einzeltamm-, trupp- bis gruppenweise) beigemischt werden unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen.

2. bei künstlicher Verjüngung

- a) ausschließlich lebensraumtypische Baumarten und dabei auf mindestens 80 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten (gilt für LRT 91E0*, 9160, 9170)
oder
- b) auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten (gilt nur für LRT 9130)

angepflanzt oder gesät werden.

(3) Auf Waldflächen mit wertbestimmenden Lebensraumtypen nach § 3 Abs. 4, die nach dem Ergebnis der Basiserfassung den Erhaltungszustand „A“ aufweisen, ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft freigestellt, soweit

1. beim Holzeinschlag und bei der Pflege

- a) ein Altholzanteil von mindestens 35 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers erhalten bleibt,
- b) je vollem Hektar der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens sechs lebende Altholzbäume dauerhaft als Habitatbäume markiert und bis zum natürlichen Zerfall belassen werden
- c) je vollem Hektar Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers mindestens drei Stück stehendes oder liegendes starkes Totholz bis zum natürlichen Zerfall belassen werden,
- d) auf mindestens 90 % der Lebensraumtypfläche der jeweiligen Eigentümerin oder des jeweiligen Eigentümers lebensraumtypische Baumarten erhalten bleiben. Die nicht lebensraumtypischen Baumarten dürfen nur kleinflächig (einzeltamm-, trupp- bis gruppenweise) beigemischt werden unter Berücksichtigung der Ansprüche von gefährdeten Pflanzenvorkommen.

2. bei künstlicher Verjüngung lebensraumtypische Baumarten und auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Hauptbaumarten angepflanzt oder gesät werden.

Glossar zur Verordnung und zu den Anhängen

Altholz

Bestand, dessen Bäume regelmäßig einen Bruthöhendurchmesser von mind. 50 cm und/oder ein Alter von mehr als 100 Jahren aufweisen. Bei Laubholz mit niedriger Umtriebszeit wie Erle und Birke liegt die entsprechende Untergrenze für den Bruthöhendurchmesser bei 30 cm und für das Alter bei 60 Jahren.

Altholzanteil

Bei Vor- und Endnutzung zu erhaltender Anteil erwachsener Bäume, die als Reserve für den Erhalt der an Altholz gebundenen Biozönose auf der LRT-Fläche jedes Eigentümers verbleiben sollen.

Autochthon

Aus gebietseigener Herkunft

Bodenbearbeitung

Eingriffe in die Bodenstruktur, einschließlich des Fräsens oder Mulchens verdämmender Bodenvegetation, zur Einleitung einer Naturverjüngung oder Vorbereitung einer künstlichen Verjüngung.

Bodenschutzkalkung

Ausbringen von Kalk auf die Bodenoberfläche eines Bestandes zur Kompensation der im Boden z. B. durch Luftschadstoffeinträge ausgelösten Versauerungsprozesse. Durch Bodenschutzkalkung soll, im Unterschied zur Düngung, der natürliche Bodenzustand erhalten bzw. wiederhergestellt werden. Eine Kalkung auf von Natur aus sehr basen- und nährstoffarmen Böden kommt daher nicht in Betracht.

Durchforstung

Hiebsmaßnahme zur Pflege/Förderung des verbleibenden Bestandes unter Anfall von Derbholz (oberirdische Holzmasse ab 7cm Durchmesser)

Düngung

Einbringung mineralischer und organischer Substanzen zur Hebung des Gehaltes an Pflanzennährstoffen im Boden mit dem Ziel der Ertragsteigerung oder zum Ausgleich von Nährstoffmangel (außer Bodenschutzkalkung).

Entwässerungsmaßnahmen

Maßnahme, die geeignet ist, den Grundwasserspiegel einer Fläche partiell dauerhaft abzusenken, z. B. durch Gräben oder Drainagerohre, nicht jedoch die Abführung des Oberflächenwassers von Wegekörpern.

Feinerschließungslinie

Unterste Kategorie der Walderschließung (auch als Rückegasse oder Gasse bezeichnet). Es handelt sich um eine nicht von Bäumen bestandene, unbefestigte Fahrlinie zum Transport des eingeschlagenen Holzes aus dem Bestand heraus zum befestigten Weg. Eine Feinerschließungslinie kann in schwierigem Gelände auch als nicht zu befahrende Seiltrasse angelegt sein. Zur Vermeidung unnötiger Produktionsflächenverluste orientiert sich deren Breitenausdehnung an der jeweiligen gängigen Maschinenbreite.

Femelhieb

Entnahme von Bäumen auf einer Fläche von Gruppengröße (Ø 10 bis 20 m) bis Horstgröße (Ø 20 bis 40 m) in unregelmäßiger Verteilung über die Bestandsfläche einschließlich deren sukzessiver Vergrößerung (Rändelung) mit dem Ziel der Verjüngung des Bestandes.

Habitatbäume

Lebende Altholzbäume mit Baumhöhlen, Horstbäume, breitkronige Hutebäume, mehrstämmige Bäume, Bäume mit erkennbaren Faulstellen und Mulmhöhlen, sich lösender Rinde, Pilzkonsolen, abgebrochenen Kronen oder Kronen, die zu mehr als einem Drittel abgestorben sind, sowie Uraltbäume, die aufgrund ihres hohen Alters oder ihrer großen Dimensionen mit hoher Wahrscheinlichkeit bereits holzentwertende Fäulen aufweisen.

Habitatbaumanwärter

Möglichst alte Bäume, die derzeit noch keine besonderen Habitatstrukturen aufweisen, aber mittel- bis langfristig gut dafür geeignet erscheinen.

Kahlschlag

Hiebsmaßnahmen, die sich auf einer zusammenhängenden Waldfläche von mehr als einem Hektar erstrecken und den Holzvorrat dieser Fläche auf weniger als 25% verringern oder vollständig beseitigen.

Lebensraumtypische Baumarten

Baumarten, die im jeweiligen Naturraum (wahrscheinlich) autochthon sind und auf dem jeweiligen Standort als Haupt-, Neben- oder Pionierbaumarten Bestandteil der natürlichen Waldgesellschaften (einschließlich ihrer Pionierphasen) sind.

Lochhieb

Hiebform zur Einleitung der Walderneuerung nach einer Mast oder vor einer Pflanzung vor allem im Eichen-LRT, bei der, in der Regel meist kreisförmige, Freiflächen mit dem Durchmesser mindestens einer Baumlänge, maximal 50 m, geschaffen werden, die im Abstand von ungefähr einer Baumlänge zueinander liegen können.

Standort / standortgerecht / standorttypisch

Umfasst die Gesamtheit der für das Wachstum der Waldbäume bedeutenden Umweltbedingungen (Lage, Boden, Relief, Wasser, Klima). Standortgerecht bzw. standorttypisch sind die Arten, die regelmäßig auf dem Standort in vitaler Ausprägung vorkommen.

Totholz

Abgestorbene Bäume oder Baumteile und deren Überreste mit mehr oder weniger fortgeschrittenen Zerfallserscheinungen (im Unterschied zu Habitatbäumen die noch leben). Unterteilung in stehendes Totholz (noch stehende Stämme) und liegendes Totholz (auf dem Boden liegende Äste und Stämme). Nicht unter diese Definition für Totholz fallen Bäume, die aufgrund biotischer oder abiotischer Ursachen frisch abgestorben sind.

Totholz, starkes

Abgestorbene, stehende oder liegende Bäume oder Teile von Bäumen mit einem Minstdurchmesser von 50 cm. Für die Mindestanforderung gezählt werden Stücke ab 3 Metern Länge.

Uraltbäume

Sehr alte, noch lebende Bäume. Stammdurchmesser deutlich über dem üblichen Zieldurchmesser der Forstwirtschaft (z.B. Buche auf guten Standorten ab 80 cm bzw. Alter über 200 Jahre), können gleichzeitig als Habitatbäume zählen.

Verjüngung

Überführung eines Waldbestandes in die nächste Waldgeneration.

Verjüngung, künstliche

Einbringung und Pflege von in der Regel nicht aus der Fläche stammendem Vermehrungsgut (Samen, Jungpflanzen) durch Pflanzung oder Saat (im Unterschied zur Naturverjüngung bzw. natürlichen Verjüngung)

Walderschließung

System von Wegen und Feinerschließungslinien zur Bewirtschaftung von Waldflächen.

Weg

Befestigter, in der Regel wassergebundener Teil der Walderschließung

Wegeinstandsetzung

Wiederherstellung der vollen Funktionsfähigkeit eines Weges nach technischem Erfordernis, einschließlich des Einbaus neuen Materials.

Wegeneu- oder -ausbau

Der Neubau eines Weges in bisher nicht erschlossenen Waldbereichen oder der Ausbau eines vorhandenen Weges durch Einbau von Material und dem Ziel, eine Verbesserung der Befahrbarkeit/Belastbarkeit zu erreichen.

Wegeunterhaltung

Maßnahmen zur Pflege des Wegeprofils einschließlich des wegebegleitenden Grabens und der Fahrbahnoberfläche mit Einbau von nicht mehr als 100 kg milieuangepassten Material pro Quadratmeter; eingeschlossen sind das Glattziehen (Grädern) nach Holzurückarbeiten unmittelbar nach deren Abschluss, sowie die Pflege des Lichtraumprofils und die Unterhaltung/der Ersatz von Durchlassbauwerken, soweit sie der Ableitung von Niederschlagswasser von der Bergseite auf die Talseite dienen.

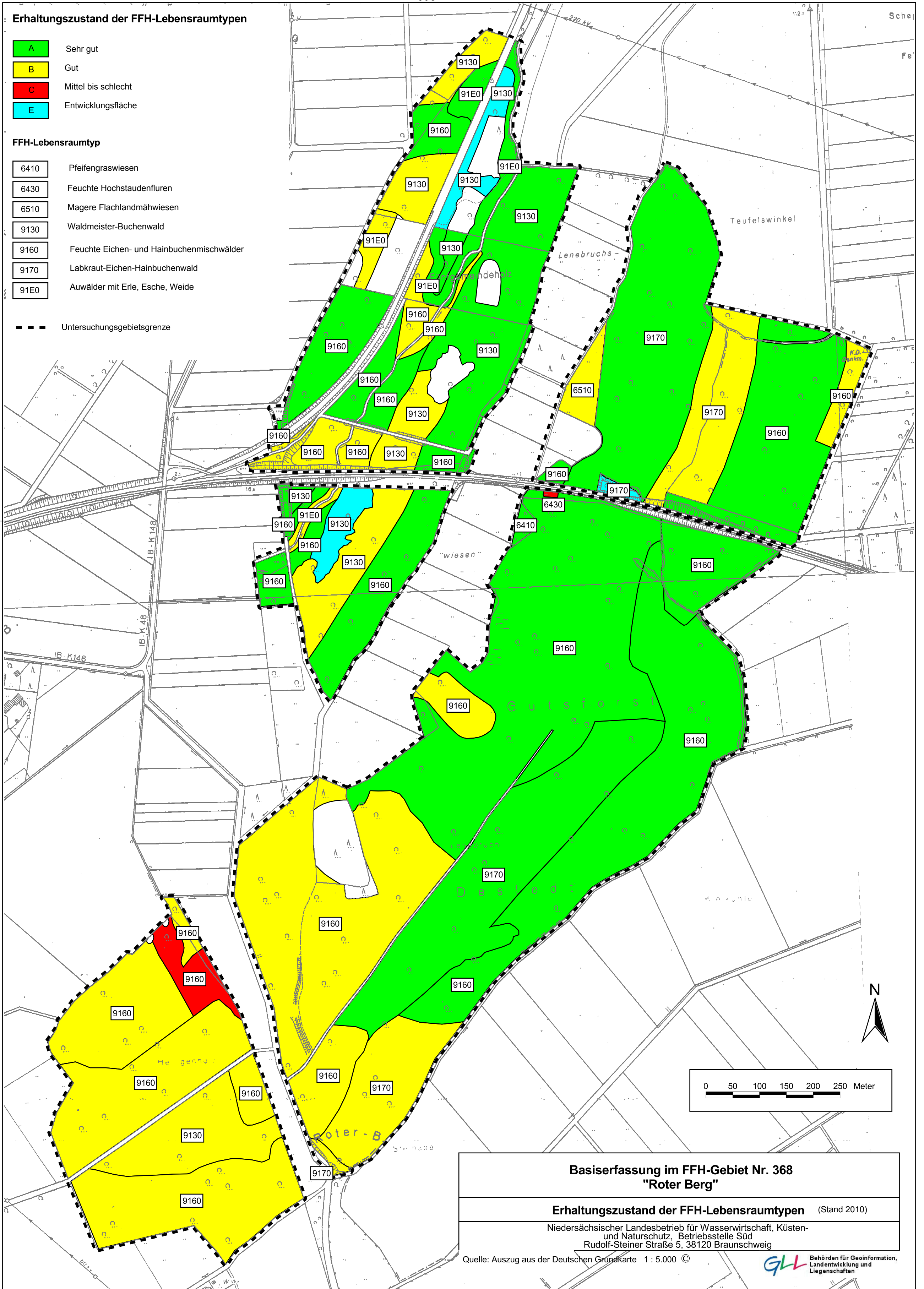
Erhaltungszustand der FFH-Lebensraumtypen

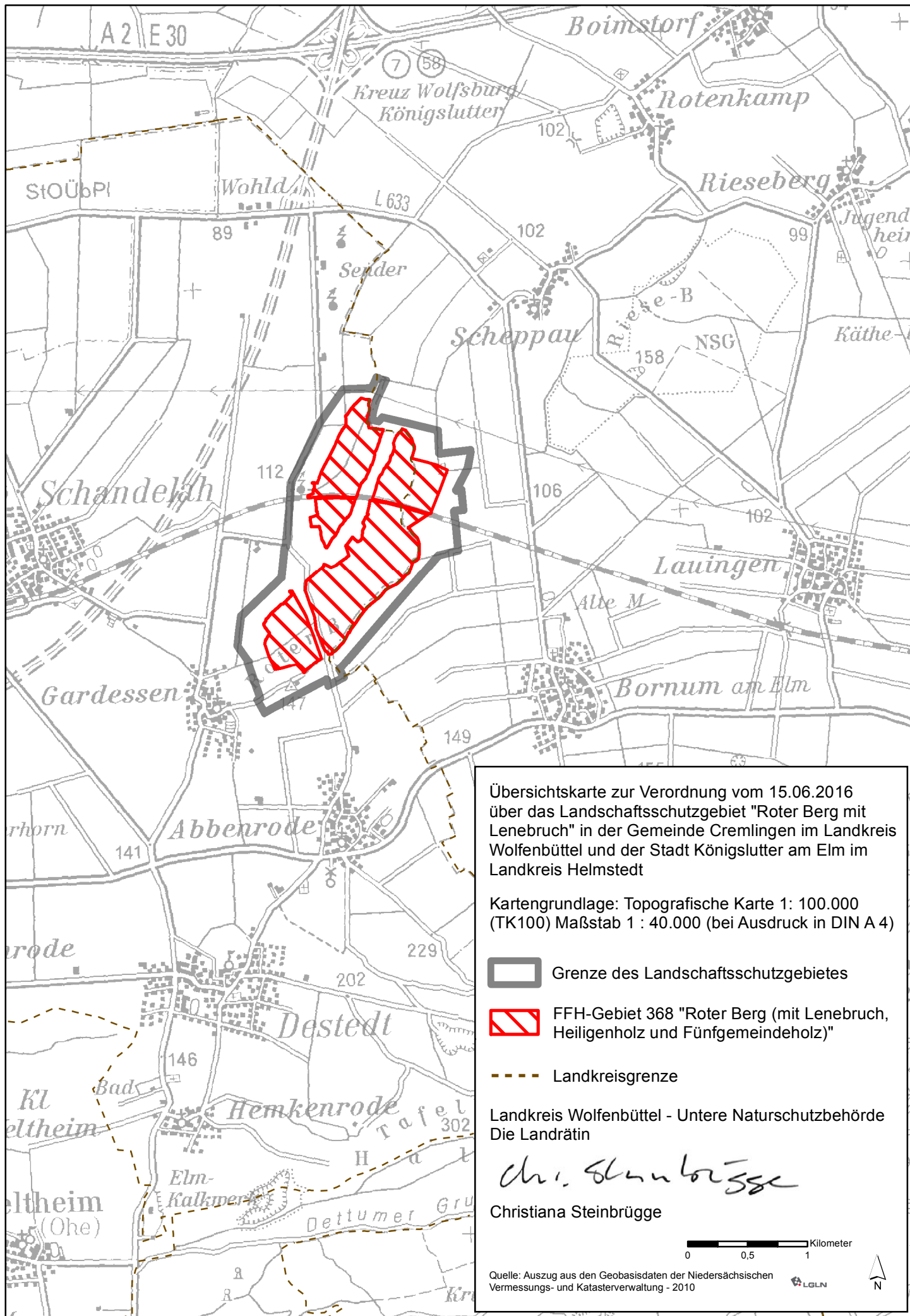
A	Sehr gut
B	Gut
C	Mittel bis schlecht
E	Entwicklungsfläche

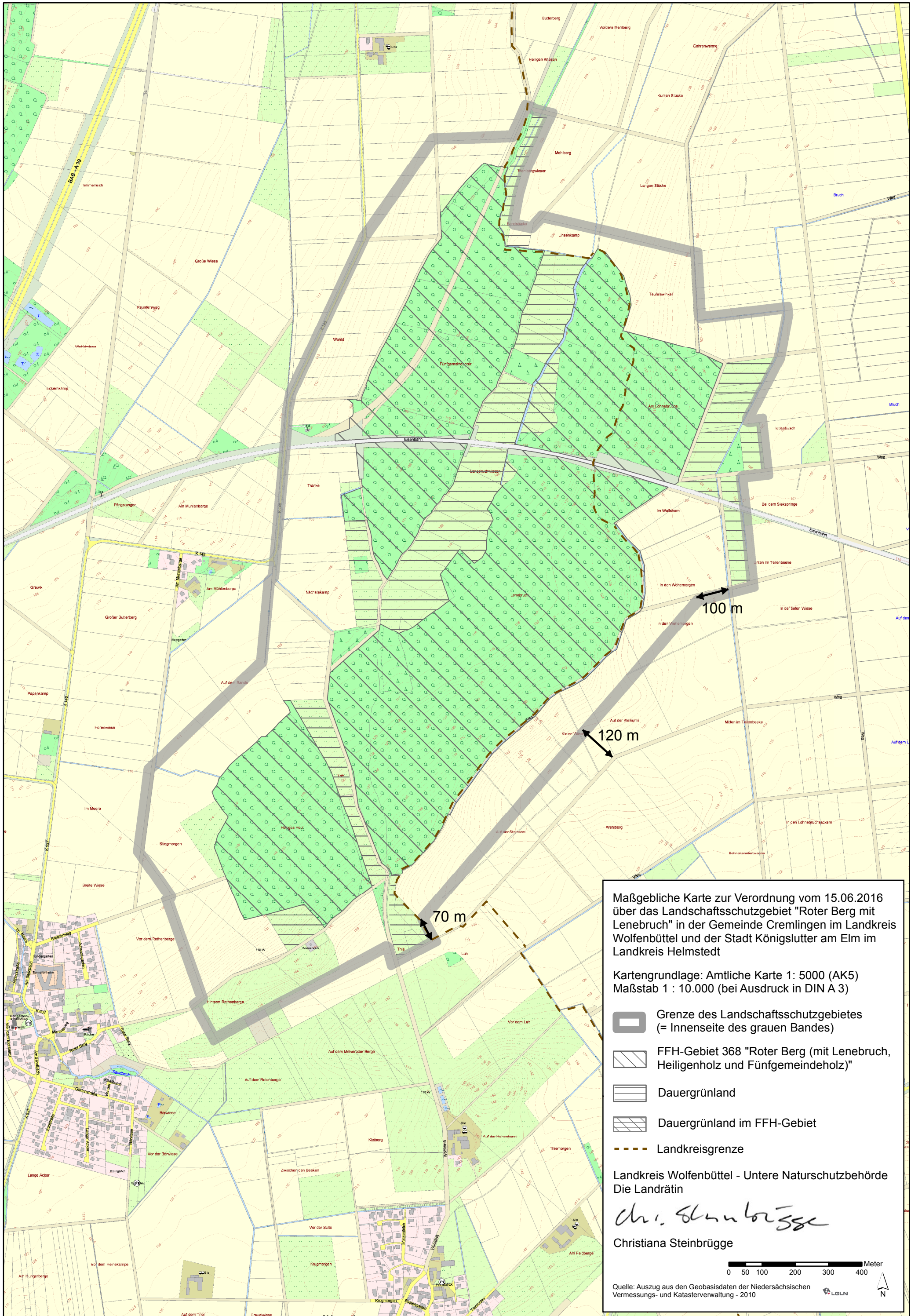
FFH-Lebensraumtyp

6410	Pfeifengraswiesen
6430	Feuchte Hochstaudenfluren
6510	Magere Flachlandmähwiesen
9130	Waldmeister-Buchenwald
9160	Feuchte Eichen- und Hainbuchenmischwälder
9170	Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
91E0	Auwälder mit Erle, Esche, Weide

--- Untersuchungsgebietsgrenze







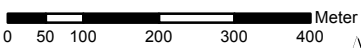
Maßgebliche Karte zur Verordnung vom 15.06.2016
über das Landschaftsschutzgebiet "Roter Berg mit
Lenebruch" in der Gemeinde Cremlingen im Landkreis
Wolfenbüttel und der Stadt Königslutter am Elm im
Landkreis Helmstedt

Kartengrundlage: Amtliche Karte 1: 5000 (AK5)
Maßstab 1 : 10.000 (bei Ausdruck in DIN A 3)

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
(= Innenseite des grauen Bandes)
- FFH-Gebiet 368 "Roter Berg (mit Lenebruch,
Heiligenholz und Fünfgemeindeholz)"
- Dauergrünland
- Dauergrünland im FFH-Gebiet
- Landkreisgrenze

Landkreis Wolfenbüttel - Untere Naturschutzbehörde
Die Landrätin

Christiana Steinbrügge
Christiana Steinbrügge



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung - 2010



122. Bekanntmachung der

**Verordnung
über das Landschaftsschutzgebiet
„Hügellandschaft Heeseberg“
im Gebiet der Samtgemeinde Heeseberg,
Landkreis Helmstedt, sowie
im Gebiet der Samtgemeinde Elm-Asse,
Landkreis Wolfenbüttel (LSG WF 50)
vom 13.06. 2016**

Präambel

Die Kommission der Europäischen Union hat in ihrer Entscheidung vom 07.12.2004 (*Amtsblatt der Europäischen Union vom 29.12.2004, S.15*), gestützt auf die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; kurz: FFH-RL), das „Heeseberg-Gebiet“ in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung der atlantischen biogeografischen Region aufgenommen. Das „Heeseberg-Gebiet“ wird in der europäischen Liste unter dem Code DE 3830-301 geführt und in Niedersachsen als FFH-Gebiet Nummer 111. Teile des FFH-Gebietes werden über die Naturschutzgebietsverordnungen „Salzwiese Seckertrift“, „Hahntal und Höckels“, „Soltauquelle“, „Heeseberg“ im Landkreis Helmstedt und „Salzwiese Barnstorf“ sowie die Landschaftsschutzgebietsverordnung „Teichwiesen Barnstorf“ und „Große Wiese Warle“ im Landkreis Wolfenbüttel gesichert.

Durch das Landschaftsschutzgebiet „Hügellandschaft Heeseberg“ soll die rechtlich gebotene Sicherung des oben genannten FFH-Gebiets vervollständigt werden. Zum anderen werden die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage der Landschaftsplanung umgesetzt.

Aufgrund der §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154) in Verbindung mit §§ 14, 15 und 19 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104) und des § 32 Abs. 2 und 3 BNatSchG in Verbindung mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21.05.1992 (Abl. Nr. L 206 S. 7 vom 22.07.1992) zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-RL), sowie auf der Grundlage der Übertragung der Zuständigkeit nach § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG wird im Einvernehmen mit dem Landkreis Wolfenbüttel verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Hügellandschaft Heeseberg“ erklärt.
- (2) Das LSG liegt überwiegend im Landkreis Helmstedt, im Gebiet der Gemeinden Gevensleben, Beierstedt und Jerxheim (437 ha). Im Westen befindet sich ein kleinerer Teil des LSG im Gebiet der Gemeinde Uehrde des Landkreises Wolfenbüttel (27 ha).

Die „Übersichtskarte zum LSG Hügellandschaft Heeseberg“ im Maßstab 1: 40.000 und die „Detailkarte zum LSG Hügellandschaft Heeseberg“ im Maßstab 1:8.000 (Anlage 1) sind Bestandteil der Verordnung.

- (3) Die Grenze des LSG ergibt sich aus der maßgeblichen „Detailkarte zum LSG Hügellandschaft Heeseberg“. Sie verläuft auf der Innenseite des dort dargestellten grauen Rasterbandes. Das FFH-Gebiet im LSG ist links-schräg-schraffiert dargestellt.
- (4) Die Verordnung kann von jedermann während der Dienstzeiten beim Landkreis Helmstedt – Untere Naturschutzbehörde - sowie bei der Samtgemeinde Heeseberg in Jerxheim und beim Landkreis Wolfenbüttel – Untere Naturschutzbehörde - sowie bei der Samtgemeinde Elm-Asse in Schöppenstedt unentgeltlich eingesehen werden.
- (5) Das LSG hat eine Größe von ca. 464 ha.

§ 2

Gebietscharakter

Das Schutzgebiet befindet sich im stärker kontinental geprägten Teil der naturräumlichen Region der Börden des ostbraunschweigischen Hügellandes. Es wird bestimmt durch die Erhebungen des sogenannten Asse-Heesebergsattels, in dem der bis zu 199m hohe Heeseberg die zentral-markante Erhebung dieses Höhenzuges darstellt. Das stark bewegte Relief mit diversen kleineren Anhöhen, seichten bis z.T. steileren Hanglagen mit entsprechend weiten oder engeren Tallagen und einigen ehemaligen Bodenabbaustellen kennzeichnen den Charakter dieses Gebietes.

Die hiesige mosaikartige Nutzungsstruktur findet ihre Begründung in der morphologisch kleinteilig bewegten Landschaft innerhalb der fruchtbaren Schöppenstedt-Remlinger-Lößmulde.

In flacheren Hanglagen wird diese Kulturlandschaft durch intensiven Ackerbau auf Schwarzerden mit den höchsten ackerbaulichen Ertragspotentialen geprägt, mit einigen mehr oder weniger geschlossenen Baum-Strauchhecken, insbesondere entlang von Wegen, die meist von halbruderalen Gras- und Staudenfluren gesäumt werden.

In steileren Hanglagen, flachgründigen Kuppenlagen oder auf Flächen mit Böden minderer Ertragspotentiale prägt Grünland, insbesondere solches trockener Standorte, mit einzelnen Gebüschgruppen und Bäumen die Landschaft.

Neben dem weithin sichtbaren Laubwald auf dem Heeseberg, prägen einzelne, kleinere Waldinseln, z.T. aus aktuell noch standortfremden Gehölzen und andere Feldgehölze die Landschaft. Die Laubwald-Jungbestände unmittelbar östlich der Hünenburg, sowie nördlich von Beierstedt werden mit zunehmendem Alter künftig das Landschaftsbild weithin sichtbar prägen.

Einzelne Obstwiesen und Obstbaumbestände tragen zur Bereicherung der Landschaft bei.

Mehr oder weniger große Magerrasenbereiche, oftmals begleitet von halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte, kommen insbesondere an der

Hünenburg und in den Flurlagen „Im Uhlendahle“, „Am großen Berge“ und „Am Rothenberge“ vor.

§ 3 Schutzzweck mit Erhaltungszielen

- (1) Allgemeiner Schutzzweck für das LSG ist
 1. der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
 2. der Erhalt der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der in Teilen besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft auch hinsichtlich ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung.
- (2) Besonderer Schutzzweck für das LSG ist die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung
 1. der mosaikartigen Nutzungsstruktur,
 2. der gliedernden Landschaftselemente,
 3. von Böden mit den höchsten ackerbaulichen Ertragspotentialen,
 4. von Grünland, insbesondere solches trockener Standorte,
 5. von halbruderalen Gras- und Staudenfluren, insbesondere solche trockener Standorte,
 6. von Feldgehölzen, Gebüsch und Hecken aus standortheimischen Laubgehölzen, insbesondere solche trockener Standorte,
 7. von einzelnen Laubbäumen oder Baumgruppen,
 8. von einzelnen Obstwiesen, insbesondere von Streuobstwiesen,
 9. von Wäldern, sowie gut ausgeprägten Waldrändern aus standortheimischen Laubgehölzen, insbesondere von solchen trockenwarmer Standorte,
 10. von ehemaligen Bodenentnahmestellen und Geländeabbruchkanten,
 11. der Hünenburg, als Landschaftselement von kulturhistorischer Bedeutung, bei gleichzeitiger herausragender Bedeutung der Anlage als Standort seltener Pflanzenarten, die teilweise vom Aussterben bedroht sind,
 12. die Freihaltung des Blicks auf besonders schöne historische Ortsrandlagen bäuerlich geprägter Siedlungsstruktur.
- (3) Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet im LSG sind der Erhalt, die Entwicklung oder die Wiederherstellung
 1. des europäisch bedeutsamen, prioritären FFH-Lebensraumtyps 6240* „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ in einem günstigen Erhaltungszustand mit bedeutenden Vorkommen folgender charakteristischer Pflanzenarten in stabilen Populationen, wie bspw.: Frühlings-Adonisröschen (*Adonis vernalis*), Dänischer Tragant (*Astragalus danicus*), Deutscher Alant (*Inula germanica*), Haar-Pfriemengras (*Stipa capillata*), Ungarische Schafgarbe (*Achillea pannonica*), und Walliser Schwingel (*Festuca valesiaca*).
 2. des europäisch bedeutsamen FFH-Lebensraumtyps 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ in einem günstigen Erhaltungszustand und mit folgenden charakteristischen Pflanzenarten in stabilen Populationen, wie bspw.: Echter Schafschwingel (*Festuca ovina*), Kleines Habichtskraut (*Hieracium pilosella*), Zypressen-Wolfsmilch (*Euphorbia cyparissias*), Skabiosen

Flockenblume (*Centaurea scabiosa*) und Feld-Mannstreu (*Eryngium campestre*).

§ 4 Verbote

- (1) Gemäß § 26 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Soweit § 5 und § 6 keine anderen Regelungen enthält, ist es insbesondere verboten,
 1. die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 2. an anderen, als an den hierfür bestimmten Plätzen zu lagern oder zu zelten, sowie unbefugt Feuer anzumachen,
 3. außerhalb öffentlicher Straßen, Wege und Plätze und der Zuwegung zur Heeseberg-Gaststätte mit Kraftfahrzeugen jeglicher Art zu fahren oder diese abzustellen,
 4. mit Fahrrädern abseits von Wegen und Straßen zu fahren,
 5. Abfälle jeglicher Art einzubringen oder abzulagern,
 6. Grünland umzubrechen,
 7. Wegeraine, sowie halbruderalen Gras- und Staudenfluren zu beeinträchtigen, zu beschädigen oder zu beseitigen,
 8. Feldgehölze, Hecken oder Bäume zu beeinträchtigen oder zu beschädigen,
 9. jegliche Veränderung des Bodenreliefs durch Bodenab- oder -auftrag außerhalb von Ackerflächen,
 10. nicht privilegierte bauliche Anlagen jeglicher Art zu errichten, auch wenn diese keiner Baugenehmigung oder Anzeige bedürfen.
- (2) Darüber hinaus ist es verboten, die innerhalb des FFH-Gebiets gelegenen Lebensraumtypen 6240* „Subpannonische Steppen-Trockenrasen“ und 6210 „Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien“ als maßgebliche Bestandteile im FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.
- (3) Weitergehende Verbote nach anderen naturschutzrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt.

§ 5 Freistellungen

Von den Verboten sind mit Ausnahme der Regelungen in § 4 Abs. 2 und 3 freigestellt,

- (1)
 1. die Erneuerung und ordnungsgemäße Unterhaltung von klassifizierten Straßen auf vorhandener Trasse,
 2. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Wege im bisherigen Ausbauzustand bezüglich Breite und Befestigung,
 3. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung,
 4. Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht,
 5. schonende Pflegeschnitte von Gehölzen in der Zeit vom 01. Oktober bis zum letzten Tag des darauffolgenden Februars,
 6. die Mahd von Wegerainen innerhalb des FFH-Gebiets ab dem 01. Oktober, sowie außerhalb des FFH-Gebiets im LSG vom 01. August jeweils bis zum letzten Tag des darauffolgenden Februars,

7. die Nutzung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang.
- (2) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd. Ausgenommen von der Freistellung ist
 1. die Errichtung von Ansitzeinrichtungen in nicht landschaftsgerechter Bauweise,
 2. die Errichtung von fest mit dem Boden verankerten Ansitzeinrichtungen im FFH-Gebiet ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. das Anlegen von Wildäckern außerhalb von Ackerflächen, Futterstellen außerhalb von Notzeiten und Kirsungen im FFH-Gebiet ohne vorherige Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.
- (3) die Ausübung der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung nach den Regeln der guten fachlichen Praxis. Ausgenommen von der Freistellung sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Ziff. 6.- 9..
- (4) die Ausübung der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einschließlich der Errichtung und Unterhaltung von Zäunen und Gattern. Ausgenommen von der Freistellung
 1. ist die Verwendung nicht standortheimischer Gehölzarten, im FFH-Gebiet,
 2. sind die Vorschriften des § 4 Abs. 1 Ziff. 7. und 9,
- (5) die Durchführung eines Osterfeuers je Ortschaft als lokale Veranstaltung einschließlich der Vor- und Nachbereitungsarbeiten an dem dafür vorgesehenen Osterfeuerplatz in der Zeit von 3 Wochen vor dem Osterfest bis zu zwei Wochen nach demselben. Diese Freistellung gilt ebenso für die Durchführung eines weiteren Brauchtumsfeuers der Gemeinde Jerxheim am 2. Oktober.
- (6) rechtmäßig erteilte, bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte.
- (7) von der Unteren Naturschutzbehörde durchgeführte oder beauftragte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.
- (8) solche Maßnahmen, die in einem Bewirtschaftungsplan nach § 32 Abs. 5 BNatSchG (Erhaltungs- und Entwicklungsplan) konkret dargestellt und einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt sind.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Unbeschadet anderer öffentlich-rechtlicher Genehmigungen bedürfen der vorherigen Erlaubnis der zuständigen Naturschutzbehörde:
 1. die Beseitigung und das Einbringen von Gehölzen,
 2. Erstaufforstungen,
 3. der Neubau von Telekommunikations-, Ver- und Entsorgungsleitungen,
 4. das Anlegen oder Ausweisen von Erlebnispfaden und -einrichtungen, Radwanderwegen, sowie Erholungseinrichtungen,
 5. der Neu- und Ausbau von Wegen,

6. die Einbringung oder Verwendung von mineralischen Sekundärrohstoffen für den Wegebau oder die Wegeunterhaltung,
 7. die Errichtung von privilegierten baulichen Anlagen.
 8. archäologische und geowissenschaftliche Grabungen.
- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn der in § 2 beschriebene Gebietscharakter durch die Maßnahme nicht verändert wird, oder die Maßnahme dem in § 3 Abs. 2 genannten besondere Schutzzweck nicht zuwider läuft, oder die in § 3 Abs. 3 genannten Erhaltungsziele nicht erheblich beeinträchtigt werden können.

§ 7

Befreiungen und Ausnahmen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des §67 BNatSchG in Verbindung mit § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Projekte und Pläne, die nach Prüfung ihrer Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes unverträglich und somit unzulässig sind, können auf Antrag zugelassen werden, wenn die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG erfüllt sind.

§ 8

Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Zur Kennzeichnung des LSG und seiner Wege sowie zur weiteren Information über das LSG ist von den Eigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten das Aufstellen von Schildern zu dulden.
- (2) Aufgrund des § 65 Absatz 1, Satz 1 BNatSchG haben Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu dulden, soweit dadurch die Nutzung des Grundstücks nicht unzumutbar beeinträchtigt wird. Vor Durchführung von Maßnahmen sind die Berechtigten gemäß § 65 Absatz 2 in geeigneter Weise zu benachrichtigen.
- (3) Die Pflege- und Entwicklung der genannten Trockenrasen und der halbruderalen Gras- und Staudenfluren trockener Standorte im FFH-Gebiet soll insbesondere durch Schafbeweidung erfolgen, die möglichst im Hütebetrieb ausgeführt werden sollte. Alternativ kann eine Mahd mit Balkenmähern erfolgen mit Abtransport des Mahdgutes. Die Verbuschung soll durch mechanische Beseitigung (Entkusselung) und dem Abtransport des Gehölzschnitts verhindert werden. Als Pflegemaßnahme kommt auch das traditionell durchgeführte Brennen von Teilflächen während der Wintermonate in Betracht.
- (4) Die nötigen Erhaltungs-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen können – soweit erforderlich – in einem eigens für das FFH-Gebiet bzw. das LSG aufgestellten oder in einen anderen Entwicklungsplan integrierten Bewirtschaftungsplan einvernehmlich mit der Unteren Naturschutzbehörde festgelegt werden, die den ökologischen Erfordernissen der in dieser Verordnung genannten natürlichen Lebensraumtypen

und der FFH-RL entsprechen, sowie im Einklang mit dem Schutzzweck bzw. den Erhaltungszielen stehen.

§ 9 **Verstöße**

- (1) Gemäß § 69 BNatSchG i.V.m. § 43 NAGBNatSchG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Handlung im Landschaftsschutzgebiet vornimmt, die gegen die unter § 4 genannten Verbote verstößt, ohne dass zuvor eine Befreiung erteilt worden ist, oder eine Maßnahme durchführt, ohne eine nach § 6 erforderliche Erlaubnis erteilt wurde, oder ohne dass eine erforderliche Anzeige erfolgt ist.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach Naturschutzrecht mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (3) Strafrechtliche Vorschriften bleiben unberührt.

§ 10 **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am 01.08.2016 nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt bzw. im Amtsblatt des Landkreises Wolfenbüttel in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das LSG „Hünenburg“ in der Gemarkung Watenstedt vom 02.04.1970 (*Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig, Nr. 8 vom 28.08.1970*) und das LSG „Heeseberg“ im Bereich der Gemeinden Beierstedt und Jerxheim in der Samtgemeinde Heeseberg vom 17.03. 1977 (*Amtsblatt für den Niedersächsischen Verwaltungsbezirk Braunschweig Nr. 10 vom 16.05.1977*) außer Kraft.

Landkreis Helmstedt
Der Landrat
In Vertretung

Helmstedt, den 21.06.2016

D.S. *gez. Schlichting*

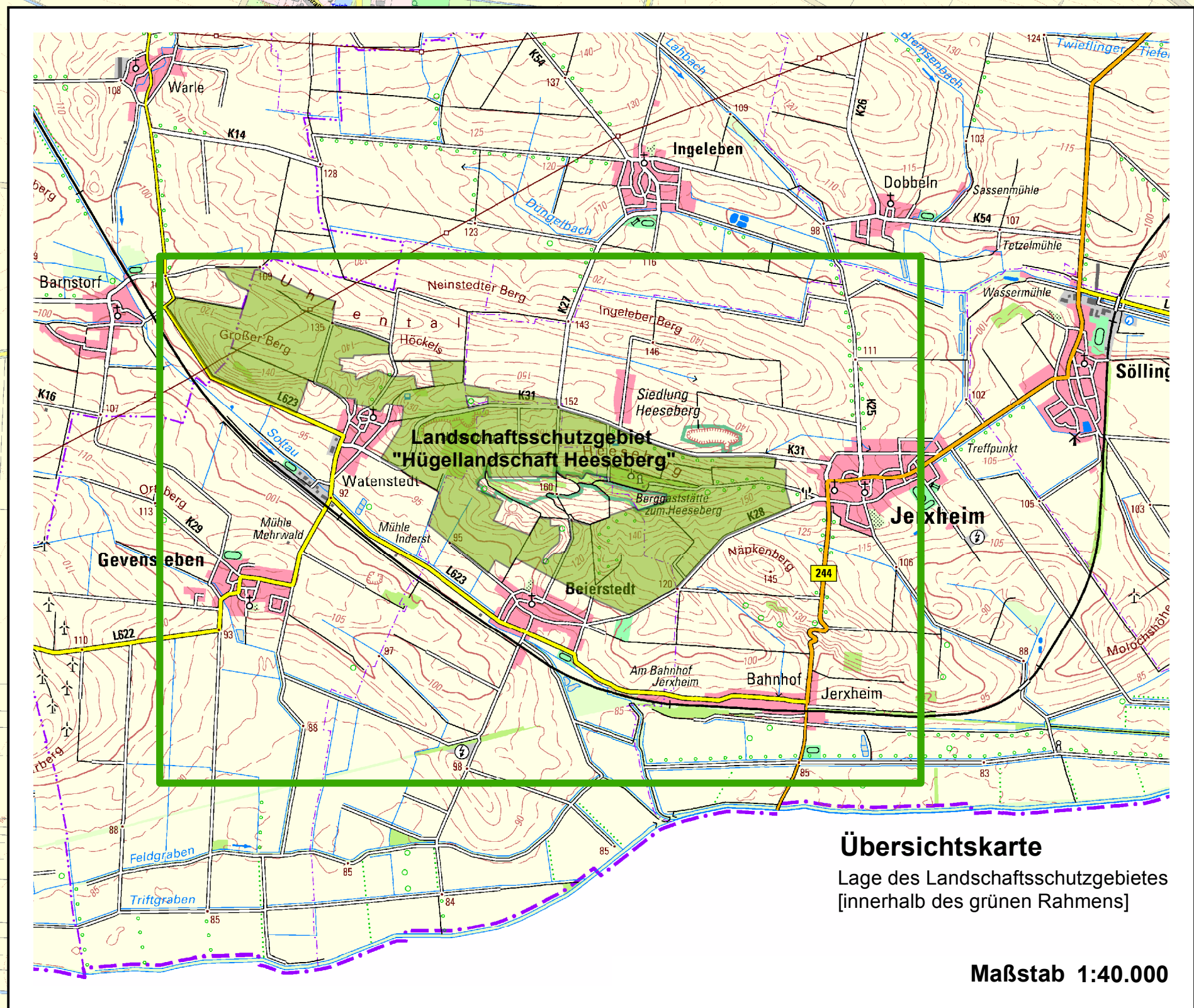
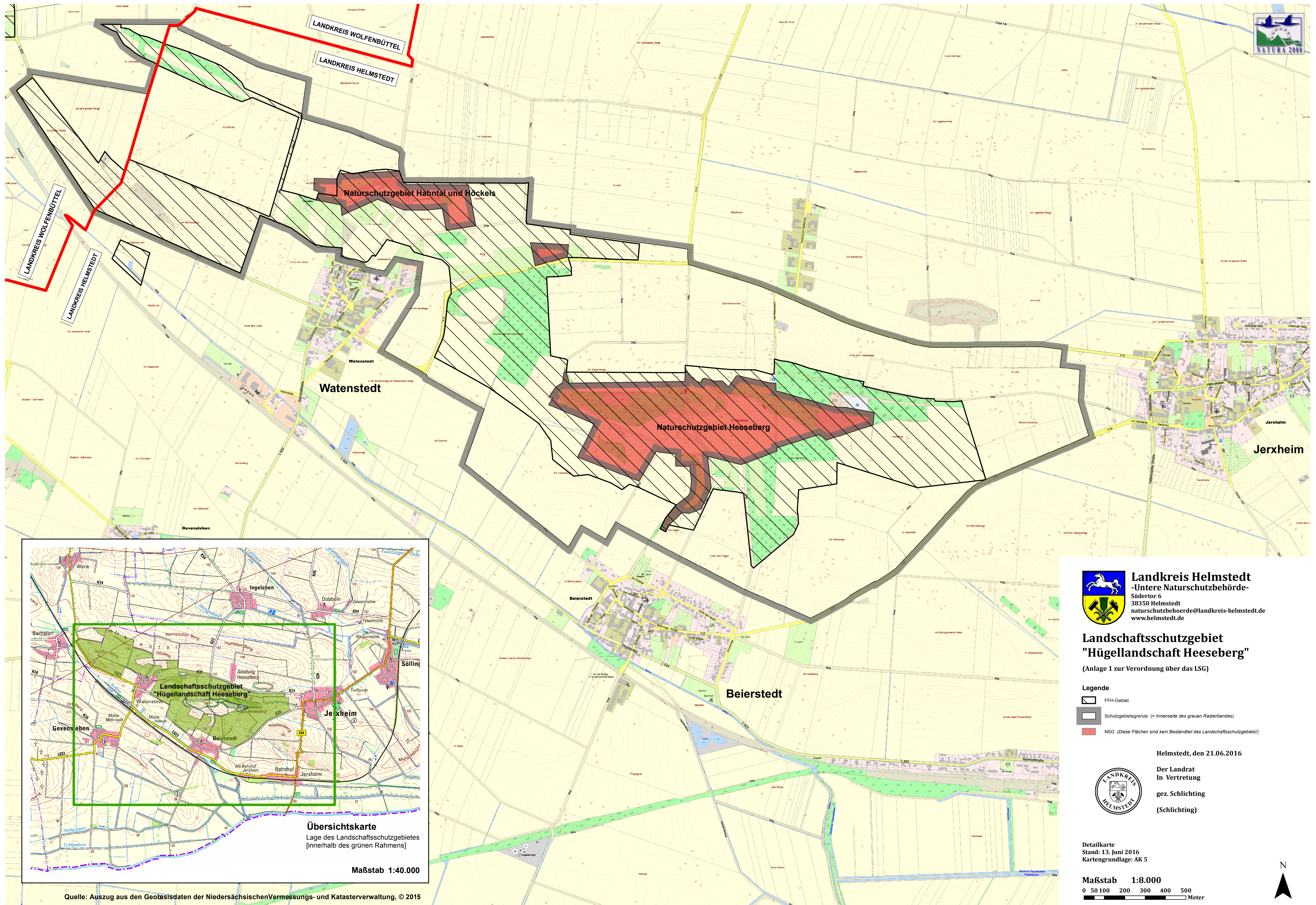
(Schlichting)

ABl.-Nr. 27 vom 27.07.2016

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Erster Kreisrat Schlichting



Quelle: Auszug aus den Geolaisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2015

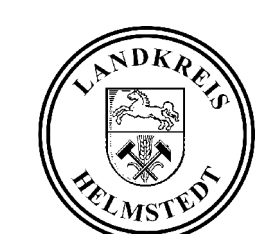
 **Landkreis Helmstedt**
-Untere Naturschutzbehörde-
Südort 6
38350 Helmstedt
naturschutzbehoerde@landkreis-helmstedt.de
www.helmstedt.de

Landschaftsschutzgebiet "Hügellandschaft Heeseberg"

(Anlage 1 zur Verordnung über das LSG)

- Legende**
-  FFH-Gebiet
 -  Schutzgebietsgrenze (= Innenseite des grauen Rasterbandes)
 -  NSG (Diese Flächen sind kein Bestandteil des Landschaftsschutzgebiets!)

Helmstedt, den 21.06.2016



Der Landrat
In Vertretung
gez. Schlichting
(Schlichting)

Detaillkarte
Stand: 13. Juni 2016
Kartengrundlage: AK 5

Maßstab 1:8.000
0 50 100 200 300 400 500
Meter

N